

Bundesgesetzblatt¹⁶³³

Teil II

G 1998

2003 **Ausgegeben zu Bonn am 3. Dezember 2003** **Nr. 33**

Tag	Inhalt	Seite
25.11.2003	Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Juni 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Auslieferung GESTA: XC002	1634
25.11.2003	Verordnung zu den Änderungen der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	1644
25.11.2003	Verordnung zu dem Abkommen vom 12. Juli 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Ansiedlung des Internationalen UNESCO-Zentrums für Berufsbildung	1648
13.10.2003	Bekanntmachung des deutsch-syrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1653
16.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	1655
16.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ...	1656
17.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	1658
22.10.2003	Bekanntmachung zu den Zusatzprotokollen zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll I und II –	1659
22.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen	1660
22.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1661
1.12.2003	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über die Hilfeleistung bei der Eliminierung der von der Russischen Föderation zu reduzierenden Atomwaffen durch Entsorgung der von den Seestreitkräften Russlands außer Dienst gestellten Atom-Unterseeboote im Rahmen der Realisierung der Vereinbarungen über die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -material	1661

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 27. Juni 2001
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Indien
über die Auslieferung**

Vom 25. November 2003

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 27. Juni 2001 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Auslieferung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 3 des Vertrages eingeschränkt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 30 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 25. November 2003

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dieter Althaus

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Indien
über die Auslieferung

Treaty
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of India
on Extradition

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Indien –

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit beider Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität wirksamer zu gestalten und insbesondere die Auslieferung zu erleichtern –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Auslieferungsverpflichtung

(1) Die Vertragsstaaten werden einander nach Maßgabe dieses Vertrags jede Person ausliefern, die im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten angetroffen und von einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates wegen einer auslieferungsfähigen Straftat gesucht wird oder verurteilt worden ist.

(2) Ist die Straftat außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates begangen worden, so bewilligt der ersuchte Staat die Auslieferung nach Maßgabe dieses Vertrags, wenn

- a) eine solche unter gleichartigen Umständen begangene Tat nach seinem Recht geahndet werden könnte oder
- b) die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Staatsangehöriger des ersuchenden Staates ist.

Artikel 2

Auslieferungsfähige Straftat

(1) Auslieferungsfähige Straftaten nach diesem Vertrag sind Straftaten, die nach dem Recht beider Vertragsstaaten strafbar sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Recht der Vertragsstaaten die Straftat in die gleiche Kategorie von Straftaten einordnet oder die Straftat unter den gleichen Begriff fasst.

(2) In Abgaben-, Steuer- und Zollstraftaten wird die Auslieferung nach Maßgabe dieses Vertrags nur bewilligt, wenn die Straftat nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaats eine gleichartige Straftat darstellt.

(3) Ausgeliefert wird wegen Straftaten, die nach dem Recht beider Vertragsstaaten mit Freiheitsstrafe oder anderer Freiheitsentziehung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht sind. Wird um Auslieferung zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehung ersucht, so muss die Dauer der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehung insgesamt mindestens sechs Monate betragen.

(4) Ausgeliefert wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch wegen des Versuchs der Begehung einer auslieferungsfähigen Straftat, der Verabredung, Beihilfe oder Anstiftung dazu oder der Teilnahme daran als Mittäter.

(5) Wird eine Auslieferung wegen einer auslieferungsfähigen Straftat bewilligt, so wird sie zusätzlich wegen einer anderen auslieferungsfähigen Straftat bewilligt, die sonst für sich allein nach Absatz 3 nicht auslieferungsfähig wäre.

The Federal Republic of Germany
and
the Republic of India,

desiring to provide for more effective co-operation between the two States in the suppression of crime and, specifically, to facilitate extradition,

have agreed as follows:

Article 1

Obligation to Extradite

(1) The Contracting States shall extradite to each other subject to the provisions described in this Treaty any person found in the territory of one of the Contracting States who is wanted by a competent authority of the Requesting State for, or has been convicted of, an extraditable offence.

(2) When the offence has been committed outside the territory of the Requesting State, the Requested State shall grant extradition subject to the provisions described in this Treaty if

- a) its laws would provide for the punishment for such an offence committed in similar circumstances, or
- b) the person whose extradition is requested is a national of the Requesting State.

Article 2

Extraditable Offences

(1) Extraditable offences under this Treaty are offences which are punishable under the laws of both Contracting States. In this connection it shall not matter whether or not the laws of the Contracting States place the offence within the same category of offences or denominate an offence by the same terminology.

(2) For offences in connection with taxes, fiscal charges and customs duties, extradition shall be granted in accordance with the provisions of this Treaty only if the said offence corresponds to an offence of a similar nature under the law of the requested Contracting State.

(3) Extradition shall be granted in respect of offences which, under the laws of both Contracting States, are punishable by a maximum term of imprisonment or other form of deprivation of liberty of at least one year. Where extradition is requested for the purpose of enforcing a term of imprisonment or another form of deprivation of liberty, the duration of the remainder of the prison sentence or other deprivation of liberty which is to be enforced must total at least six months.

(4) Subject to the conditions set out in paragraph 1, extradition shall also be granted in respect of an attempt or conspiracy to commit, or aiding, abetting, inciting or participating as an accomplice in the commission of, an extraditable offence.

(5) Where extradition is granted in respect of an extraditable offence, it shall also be granted in respect of any other extraditable offence which, taken alone, would not be extraditable in terms of paragraph 3.

Artikel 3**Politische Straftaten**

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, vom ersuchten Staat als eine politische Straftat, als eine Straftat mit politischem Charakter oder als eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat angesehen wird.

(2) Die Auslieferung wird auch nicht bewilligt, wenn der ersuchte Staat ernstliche Gründe hat anzunehmen, dass das Auslieferungsgesuchen gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder politischen Anschauung zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die verfolgte Person der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre.

(3) Für die Zwecke dieses Vertrags gelten folgende Straftaten nicht als Straftaten im Sinne des Absatzes 1:

- a) eine Straftat, die in den Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens von 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen fällt;
- b) eine Straftat, die in den Anwendungsbereich des Montrealer Übereinkommens von 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt fällt;
- c) eine Straftat, die in den Anwendungsbereich des New Yorker Übereinkommens von 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschließlich Diplomaten, fällt;
- d) eine Straftat, die in den Anwendungsbereich des New Yorker Übereinkommens von 1979 gegen Geiselnahme fällt;
- e) jede andere Straftat, derentwegen beide Vertragsstaaten aufgrund einer mehrseitigen internationalen Übereinkunft verpflichtet sind, den Verfolgten auszuliefern oder die Angelegenheit ihren zuständigen Behörden zu unterbreiten, damit über die Strafverfolgung entschieden wird;
- f) Mord, Totschlag oder vorsätzliche Tötung, gefährliche oder schwere Körperverletzung;
- g) Menschenraub, Entführung oder jede vergleichbare Freiheitsberaubung, einschließlich Geiselnahme;
- h) das Anbringen oder die Verwendung von Sprengstoffen, Zündeinrichtungen, Zerstörungsmitteln, Handfeuerwaffen oder Munition, durch die Leben gefährdet oder schwere Körperverletzung oder erheblicher Sachschaden verursacht werden kann;
- i) jede andere mit Terrorismus in Zusammenhang stehende Straftat, die zu dem Zeitpunkt, in dem das Ersuchen gestellt wird, nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaats nicht als politische Straftat anzusehen ist;
- j) der Versuch der Begehung einer der vorstehenden Straftaten, die Verabredung, Beihilfe oder Anstiftung dazu oder die Teilnahme daran.

Artikel 4**Militärische Straftaten**

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, eine militärische Straftat darstellt, die keine nach gemeinem Recht strafbare Handlung ist.

Artikel 5**Mögliche Ablehnungsgründe**

Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn es nach Auffassung des ersuchten Staates unter Berücksichtigung aller Umstände, einschließlich der Geringfügigkeit der Straftat, oder im Interesse der Justiz ungerecht oder unzweckmäßig wäre, die Person auszuliefern.

Article 3**Political Offences**

(1) Extradition shall not be granted if the offence in respect of which it is requested is regarded by the Requested State as a political offence, an offence of a political character, or as an offence connected with such an offence.

(2) Extradition shall also not be granted if the Requested State has substantial grounds for believing that a request for extradition has been made for the purpose of prosecuting or punishing a person on account of his or her race, religion, nationality or political opinion, or that the position of the person sought may be prejudiced for any of these reasons.

(3) For the purpose of this Treaty the following offences shall not be deemed to be offences within the meaning of paragraph 1:

- a) an offence within the scope of the 1970 Hague Convention for the Suppression of Unlawful Seizure of Aircraft;
- b) an offence within the scope of the 1971 Montreal Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation;
- c) an offence within the scope of the 1973 New York Convention on the Prevention and Punishment of Crimes against Internationally Protected Persons, including Diplomatic Agents;
- d) an offence within the scope of the 1979 New York Convention against the Taking of Hostages;
- e) any other offence in respect of which both Contracting States have the obligation pursuant to a multilateral international agreement to extradite the person sought, or to submit his or her case to their competent authorities for a decision as to prosecution;
- f) murder, manslaughter or culpable homicide, maliciously wounding or inflicting grievous bodily harm;
- g) kidnapping, abduction, or any comparable form of unlawful detention, including the taking of hostages;
- h) placing or using an explosive, detonating device, destructive device, firearm or ammunition, capable of endangering life, or of causing grievous bodily harm, or of causing substantial property damage;
- i) any other offence related to terrorism which at the time of the request is, under the law of the Requested State, not to be regarded as a political offence;
- j) an attempt or conspiracy to commit, or aiding, abetting, inciting or participating in the commission of, any of the foregoing offences.

Article 4**Military Offences**

Extradition shall not be granted if the offence in respect of which it is requested is a military offence which is not an offence under ordinary criminal law.

Article 5**Grounds for Discretionary Refusal**

Extradition may be refused if the Requested State considers that, having regard to all the circumstances, including the trivial nature of the offence, or in the interest of justice, it would be unjust or inexpedient to extradite the person.

Artikel 6**Auslieferung eigener Staatsangehöriger**

(1) Die Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, ihre eigenen Staatsangehörigen auszuliefern.

(2) Der ersuchte Staat ergreift alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen, um ein den Verfolgten betreffendes Einbürgerungsverfahren bis zur Entscheidung über das Auslieferungsersuchen und, falls dem Ersuchen stattgegeben wird, bis zur Übergabe des Verfolgten auszusetzen.

(3) Liefert der ersuchte Staat seine eigenen Staatsangehörigen nicht aus, so unterbreitet er auf Begehren des ersuchenden Staates die Angelegenheit seinen zuständigen Behörden, damit gegebenenfalls eine Strafverfolgung durchgeführt werden kann. Fordert der ersuchte Staat ergänzende Akten, Unterlagen und Gegenstände an, so sind ihm diese kostenlos zu übermitteln. Der ersuchende Staat wird über das Ergebnis seines Begehrens unterrichtet.

Artikel 7**Verjährung**

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die Strafverfolgung oder die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder anderer Freiheitsentziehung nach dem Recht des ersuchenden Staates verjährt ist.

Artikel 8**Verbot der Doppelbestrafung**

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn der Verfolgte wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt worden ist oder wenn das Strafverfahren gegen ihn von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates nach dessen Recht endgültig eingestellt worden ist.

Artikel 9**Gerichtbarkeit des ersuchten Staates**

Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn der Verfolgte im ersuchten Staat wegen derselben Straftat verfolgt wird, derentwegen um Auslieferung ersucht wird.

Artikel 10**Strafantrag und Ermächtigung**

Ist ein Strafantrag des Geschädigten oder eine Ermächtigung zur Strafverfolgung nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich, so wird die Auslieferungspflicht durch das Fehlen eines solchen Antrags oder einer solchen Ermächtigung nicht berührt.

Artikel 11**Todesstrafe**

Ist die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht und ist diese für eine solche Tat nach dem Recht des ersuchten Staates nicht zulässig, so kann die Auslieferung abgelehnt werden, sofern nicht der ersuchende Staat eine vom ersuchten Staat als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, dass die Todesstrafe nicht verhängt oder, falls sie verhängt wird, nicht vollstreckt werden wird.

Artikel 12**Geschäftsweg; Auslieferungsunterlagen**

(1) Ein Ersuchen um Auslieferung eines Verfolgten wird schriftlich gestellt und auf diplomatischem Weg übermittelt.

Article 6**Extradition of Own Nationals**

(1) Neither of the Contracting States shall be bound to extradite its own nationals.

(2) The Requested State shall take all legally permissible measures in order to suspend naturalization proceedings in respect of the person sought until a decision has been taken concerning the request for his or her extradition and, where the extradition request is granted, until his or her surrender.

(3) If the Requested State does not extradite its own nationals, it shall, at the behest of the Requesting State, submit the case to its competent authorities so that criminal prosecution may be effected if considered appropriate. If the Requested State seeks additional files, papers and property, these shall be provided free of charge. The Requesting State shall be informed of the result of its request.

Article 7**Lapse of Time**

Extradition shall not be granted if the criminal prosecution or the enforcement of the prison sentence or other form of deprivation of liberty has become statute-barred under the law of the Requesting State.

Article 8**Avoidance of Double Jeopardy**

Extradition shall not be granted if the competent authorities of the Requested State have, with full and binding effect, previously tried and acquitted or convicted the person sought in relation to the criminal offence in respect of which extradition is requested, or if the criminal proceedings against him or her have been irreversibly discontinued by the competent authorities of the Requested State in accordance with its own law.

Article 9**Jurisdiction of the Requested State**

Extradition may be refused if the person sought is proceeded against in the Requested State for the same offence in respect of which extradition is requested.

Article 10**Complaint and Authorization**

If a complaint by or on behalf of the victim of an offence or an authorization to prosecute is required by the law of the Requested State, the absence of such a complaint or authorization shall not affect the obligation to extradite.

Article 11**Capital Punishment**

When the offence in respect of which extradition is requested is punishable by death under the laws of the Requesting State and the laws of the Requested State do not permit such punishment for that offence, extradition may be refused unless the Requesting State furnishes such assurances as the Requested State considers sufficient that the death penalty shall not be imposed, or, if imposed, shall not be enforced.

Article 12**Channel of Communication; Extradition Documents**

(1) A request for the extradition of a person sought shall be made in writing and shall be transmitted through diplomatic channels.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen:

- a) alle verfügbaren Angaben über die Identität und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten und
- b) eine Abschrift der anwendbaren Gesetzesbestimmungen, falls solche bestehen, betreffend den Straftatbestand, oder eine Darstellung des anwendbaren Rechts und in jedem Fall eine Darstellung der Strafdrohung.

(3) Einem Ersuchen um Auslieferung eines Verfolgten zur Strafverfolgung sind außer den in Absatz 2 genannten Unterlagen die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des gegen den Verfolgten erlassenen Haftbefehls, eine Beschreibung aller Straftaten, derentwegen die Person verfolgt wird, und eine Darstellung der Handlungen oder Unterlassungen, die dem Verfolgten in Bezug auf jede dieser Straftaten zur Last gelegt werden, sofern diese nicht aus den sonstigen Unterlagen hervorgehen, beizufügen.

(4) Einem Ersuchen um Auslieferung eines Verfolgten zur Vollstreckung eines Strafurteils sind außer den in Absatz 2 genannten Unterlagen die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des vollstreckbaren Strafurteils, eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts, sofern dieser nicht aus den sonstigen Unterlagen hervorgeht, Schriftstücke, die den Nachweis für die rechtskräftige Verurteilung erbringen, sowie eine Erklärung über die sofortige Vollstreckbarkeit und über den Teil des Strafurteils, der noch nicht vollstreckt wurde, beizufügen.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 beizufügenden Unterlagen werden von einem Richter oder zuständigen Beamten unterschrieben und durch das amtliche Siegel des zuständigen Ministeriums beglaubigt.

(6) Ist die Auslieferung eines Verfolgten an den ersuchenden Staat nach dem Recht des ersuchten Staates nicht offensichtlich unzulässig und stimmt der Verfolgte seiner Auslieferung nach persönlicher Belehrung über sein Recht auf Durchführung eines förmlichen Auslieferungsverfahrens zu Protokoll eines Richters oder zuständigen Beamten zu, so kann der ersuchte Staat seine Auslieferung bewilligen, ohne ein förmliches Auslieferungsverfahren durchzuführen.

Artikel 13

Ergänzende Unterlagen

(1) Ist der ersuchte Staat der Auffassung, dass die zur Begründung des Ersuchens um Auslieferung eines Verfolgten übermittelten Unterlagen nach diesem Vertrag nicht ausreichen, so ersucht er um die notwendige Ergänzung der Unterlagen; er kann für deren Beibringung eine Frist setzen und diese auf begründeten Antrag des ersuchenden Staates angemessen verlängern.

(2) Ist der Verfolgte in Haft und reichen die vorgenannten zusätzlichen Unterlagen oder Angaben nicht aus oder gehen sie nicht innerhalb der vom ersuchten Staat gesetzten Frist ein, so ist der Verfolgte freizulassen. Jedoch schließt eine solche Freilassung ein späteres Ersuchen wegen derselben Straftat nicht aus. Dabei genügt es, wenn in dem späteren Ersuchen auf bereits übersandte Auslieferungsunterlagen Bezug genommen wird, vorausgesetzt, dass diese Unterlagen für das Auslieferungsverfahren aufgrund dieses weiteren Ersuchens zur Verfügung stehen.

Artikel 14

Vorläufige Auslieferungshaft

(1) In dringenden Fällen kann jeder Vertragsstaat um die vorläufige Inhaftnahme des Verfolgten ersuchen, bis das Auslieferungsersuchen dem ersuchten Staat auf diplomatischem Weg übermittelt worden ist. Das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme kann entweder auf diplomatischem Weg oder unmittelbar zwischen dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Indien oder über das Deutsche und Indische

(2) The request shall be accompanied by:

- a) all available information concerning the identity and nationality of the person sought; and
- b) a copy of the applicable statutory provisions, if any, creating the offence, or a statement of the applicable law, and in either case a statement of the punishment that can be imposed.

(3) A request for the extradition of a person sought for the purpose of prosecution shall be accompanied, in addition to the documents provided for in paragraph 2, by the original or a certified copy of the arrest warrant issued in respect of the person sought, a description of each offence in respect of which the person is being sought and, where such information is not contained in the other documentation, a statement of the acts or omissions alleged against the person sought in respect of each such offence.

(4) A request for the extradition of a person sought, lodged for the purpose of enforcing a sentence, shall be accompanied, in addition to the documents provided for in paragraph 2, by the original or a certified copy of the enforceable judgment, a summary statement of the facts of the case, where such information is not contained in the other documentation, such documents as provide proof of the final and binding conviction and a statement that the sentence is immediately enforceable and of the extent to which that sentence has not been enforced.

(5) The accompanying documents listed in paragraphs 2 to 4 shall be signed by a judge or a competent official and authenticated by the official seal of the competent ministry.

(6) If the extradition of a person sought to the Requesting State is not obviously precluded by the laws of the Requested State, and provided that the person sought consents to the record before a judge or a competent official to this extradition after personally being advised of his or her rights to formal extradition proceedings, the Requested State may grant his or her extradition without formal extradition proceedings having taken place.

Article 13

Additional Documentation

(1) If the Requested State considers that the documentation furnished in support of the request for the extradition of a person sought is not sufficient to fulfil the requirements of this Treaty, that State shall request the submission of necessary additional documentation; it may fix a time limit and upon the Requesting State's application, for which reasons shall be given, may grant a reasonable extension of the time limit.

(2) If the person sought is being held in custody and the additional documentation or information submitted as aforesaid is not sufficient, or if it is not received within the period specified by the Requested State, the person sought shall be released from custody. However, such release shall not bar a subsequent request in respect of the same offence. In this connection, it shall be sufficient for reference to be made in the subsequent request to supporting documents which have already been submitted, provided that these documents will be available in the extradition proceedings carried out on the basis of this subsequent request.

Article 14

Provisional Detention While Awaiting Extradition

(1) In urgent cases, either Contracting State may apply for the provisional arrest of the person sought until the request for extradition has been submitted to the Requested State through diplomatic channels. The request for provisional arrest may be made either through diplomatic channels or directly between the Federal Ministry of Justice of the Federal Republic of Germany and the Ministry of External Affairs of the Republic of India, or through the German and the Indian national Central Bureau of

ationale Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation gestellt werden.

(2) In dem Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme ist anzuführen, dass ein Haftbefehl oder ein Strafurteil gemäß Artikel 12 vorhanden ist und die Absicht besteht, ein Auslieferungsersuchen zu stellen. Ferner sind die Straftaten, derentwegen um Auslieferung ersucht werden wird, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung anzugeben und alle verfügbaren Angaben über die Beschreibung und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten zu machen.

(3) Nach Eingang eines Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme trifft der ersuchte Staat die erforderlichen Maßnahmen, um die Inhaftnahme des Verfolgten zu gewährleisten. Der ersuchende Vertragsstaat wird unverzüglich darüber unterrichtet, inwieweit seinem Ersuchen Folge geleistet worden ist.

(4) Die vorläufige Haft wird aufgehoben, wenn der ersuchte Staat das Auslieferungsersuchen und die in Artikel 12 genannten Unterlagen nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Ergreifung des Verfolgten erhalten hat.

(5) Die Aufhebung der vorläufigen Haft nach Absatz 4 steht einer erneuten Verhaftung und der Auslieferung des Verfolgten nicht entgegen, wenn das Auslieferungsersuchen und die in Artikel 12 genannten Unterlagen, soweit sie nicht rechtzeitig übermittelt worden sind, später eingehen. Auf das Auslieferungsersuchen und Unterlagen, die dem ersuchten Staat bereits zu- geleitet worden waren, kann Bezug genommen werden.

Artikel 15

Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten

(1) Ein Vertragsstaat, der zugleich Ersuchen des anderen Vertragsstaats und eines dritten Staates um Auslieferung derselben Person wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten erhält, entscheidet unter Berücksichtigung aller Umstände, einschließlich der verhältnismäßigen Schwere der Straftat, der Tatorte, der Staatsangehörigkeit des Verfolgten, der Bestimmungen in Auslieferungsübereinkünften zwischen dem ersuchten Staat und den ersuchenden Staaten sowie insbesondere der Möglichkeit einer späteren Weiterlieferung an einen anderen ersuchenden Staat.

(2) Trifft der ersuchte Staat gleichzeitig eine Entscheidung über die Auslieferung an einen der ersuchenden Staaten und über die Weiterlieferung an einen anderen ersuchenden Staat, so teilt er die Entscheidung über die Weiterlieferung jedem der ersuchenden Staaten mit.

Artikel 16

Entscheidung

(1) Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat alsbald von seiner Entscheidung über das Auslieferungsersuchen.

(2) Jede vollständige oder teilweise Ablehnung des Auslieferungsersuchens ist vom ersuchten Staat so weit wie möglich zu begründen.

Artikel 17

Aufgeschobene Übergabe

Wird ein Verfolgter im ersuchten Staat wegen einer anderen Straftat als der, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, verfolgt oder verurteilt er deswegen dort eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung, so kann der ersuchte Staat, nachdem ein zuständiges Gericht über das Ersuchen entschieden hat, die Entscheidung über die Übergabe des Verfolgten bis zum Abschluss des Verfahrens und der vollen Verbüßung der Strafe, die gegen ihn verhängt wird oder verhängt worden ist, aufschieben. In diesem Fall unterrichtet der ersuchte Staat den ersuchenden Staat.

the International Criminal Police Organisation.

(2) The request for provisional arrest shall state that a warrant of arrest or a judgment as mentioned in Article 12 exists, and that it is intended to make a request for extradition. It shall also state the offences in respect of which extradition will be requested, and when and where such offences were committed, as well as providing all available information concerning the description and nationality of the person sought.

(3) On receipt of a request for provisional arrest, the Requested State shall take the necessary steps to secure the arrest of the person sought. The Requesting State shall be informed without delay of the extent to which its request has been complied with.

(4) Provisional detention shall be terminated if, within a period of 60 days after the apprehension of the person sought, the Requested State has not received the request for extradition and the documents specified in Article 12.

(5) The termination of the provisional detention pursuant to paragraph 4 shall not prejudice the rearrest and the extradition of the person sought if the request for extradition and the supporting documents specified in Article 12, insofar as they were not submitted in a timely manner, are received at a later date. Reference may be made to the request for extradition and the documents which have already been transmitted to the Requested State.

Article 15

Requests for Extradition Made by Several States

(1) A Contracting State which has received concurrent requests for extradition of the same person, either in respect of the same offence or of different offences, from the other Contracting State and from a third State, shall make its decision having regard to all the circumstances, including the relative seriousness and the places of commission of the offence, the nationality of the person sought and the provisions of any extradition agreements between the Requested State and the Requesting States as well as, in particular, the possibility of subsequent re-extradition to another Requesting State.

(2) If the Requested State reaches a decision, at the same time, on extradition to one of the Requesting States and on re-extradition to another Requesting State, it shall communicate that decision on re-extradition to each of the Requesting States.

Article 16

Decision

(1) The Requested State shall promptly communicate to the Requesting State its decision on the request for extradition.

(2) The Requested State shall, as far as possible, give reasons for any complete or partial refusal of the request for extradition.

Article 17

Deferred Surrender

The Requested State may, after a decision on the request has been rendered by a competent court, defer the decision on the surrender of the person sought if that person is being proceeded against, or is serving a sentence or a measure of correction and security in the Requested State in respect of a different offence from the one for which extradition was requested, until the conclusion of the proceedings and the full execution of any punishment which may be, or may have been, imposed on him or her. In this case the Requested State shall notify the Requesting State.

Artikel 18**Übergabe des Verfolgten**

(1) Wird die Auslieferung bewilligt, so muss die Übergabe des Verfolgten innerhalb einer gegebenenfalls im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Zeit erfolgen. Sieht das Recht des ersuchten Staates keine Frist für die Übergabe vor, so hat diese innerhalb von 30 Tagen von dem Zeitpunkt an zu erfolgen, zu dem dem ersuchenden Staat mitgeteilt worden ist, dass die Auslieferung bewilligt wurde. Diese Frist kann auf Antrag des ersuchenden Staates um 20 Tage verlängert werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbaren Zeit und Ort der Übergabe des Verfolgten.

(2) Wird der Verfolgte nicht innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Zeit aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weggeschafft, so kann er freigelassen werden. Der ersuchte Staat kann dann die Auslieferung des Verfolgten wegen derselben Straftat verweigern.

(3) Ist einem Vertragsstaat die Übergabe oder Übernahme des Verfolgten wegen außergewöhnlicher Umstände nicht rechtzeitig möglich, so unterrichtet er den anderen Vertragsstaat vor Fristablauf hiervon. In einem solchen Fall können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einen neuen Zeitpunkt für die Übergabe vereinbaren.

(4) Der ersuchte Staat teilt dem ersuchenden Staat die Dauer der Auslieferungshaft des Verfolgten sowie den Zeitpunkt seiner Ergreifung mit.

Artikel 19**Grundsatz der Spezialität**

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 darf ein aufgrund dieses Vertrags Ausgelieferter

1. in dem ersuchenden Staat wegen einer vor der Auslieferung begangenen Straftat nicht in Haft genommen, vor Gericht gestellt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden, es sei denn
 - a) wegen der Straftat, derentwegen er ausgeliefert worden ist, oder wegen einer anderen Straftat, derentwegen er bei Nachweis der Tatsachen, auf die das Auslieferungsersuchen gestützt war, verurteilt werden könnte, oder
 - b) wegen einer anderen auslieferungsfähigen Straftat, bezüglich deren der ersuchte Staat zugestimmt hat, dass er in Haft genommen, vor Gericht gestellt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wird, oder
2. in dem ersuchenden Staat nicht zum Zweck seiner Auslieferung an einen dritten Staat in Haft gehalten oder an einen solchen Staat weitergeliefert werden, es sei denn, der ersuchte Staat stimmt dem zu.

(2) Einem Ersuchen um Zustimmung des ersuchten Staates nach diesem Artikel sind alle in Artikel 12 aufgeführten einschlägigen Unterlagen sowie ein gerichtliches Protokoll über die Erklärungen des Ausgelieferten beizufügen. Artikel 13 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausgelieferte, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlassen hat oder wenn er nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist. Eine bedingte Freilassung ohne eine die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beeinträchtigende Anordnung steht der endgültigen Freilassung gleich.

Artikel 20**Unterrichtung über den Ausgang des Strafverfahrens**

Der ersuchende Staat unterrichtet den ersuchten Staat auf dessen Verlangen über den Ausgang des Strafverfahrens gegen

Article 18**Surrender of the Person Sought**

(1) If the extradition has been granted, surrender of the person sought shall take place within such time as may be provided for by the laws of the Requested State. If no time period for surrender is provided for by the laws of the Requested State, surrender shall take place within 30 days from the date on which the Requesting State has been notified that the extradition has been granted. The time period may be extended by 20 days at the request of the Requesting State. The competent authorities of the Contracting States shall agree on the time and place of the surrender of the person sought.

(2) If the person sought is not removed from the territory of the Requested State within the time required under paragraph 1, he may be released. The Requested State may subsequently refuse to extradite the person sought for the same offence.

(3) If exceptional circumstances prevent a Contracting State from surrendering or taking delivery of the person sought in good time, it shall notify the other Contracting State accordingly prior to the expiration of the time limit. In such a case, the competent authorities of the Contracting States may agree upon a new date for the surrender.

(4) The Requested State shall inform the Requesting State as to how long the person sought has been detained awaiting extradition and of the date of his apprehension.

Article 19**Rule of Speciality**

(1) Without prejudice to paragraph 3 below, a person extradited under this Treaty shall not:

1. in the Requesting State be detained or tried, or be subjected to any other restriction of his personal liberty for any offence committed before his extradition, other than in respect of:
 - a) an offence in respect of which he was extradited, or another offence in respect of which he could be convicted based on the proven facts used to support the request for his extradition; or
 - b) another extraditable offence in respect of which the Requested State has consented to his or her being so detained or tried, or subjected to any other restriction of his or her personal liberty; or
2. be detained in the Requesting State for the purpose of his or her extradition to a third State, or be re-extradited to such a State, unless the Requested State consents to this.

(2) A request for the consent of the Requested State under this Article shall be accompanied by all the relevant documents specified in Article 12 and by a court record of statements made by the person extradited. Paragraph 1 of Article 13 shall apply mutatis mutandis.

(3) Paragraph 1 shall not apply if the person extradited, although having had an opportunity to leave the territory of the Requesting State, has not done so within 45 days of his or her final release, or has returned to that territory after leaving it. Release on parole or probation without an order restricting the freedom of movement of the extradited person shall be deemed equivalent to final release.

Article 20**Notification of the Outcome of the Criminal Proceedings**

The Requesting State shall notify the Requested State, upon demand by the latter, of the outcome of the criminal proceedings

den Ausgelieferten und übersendet ihm eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung.

Artikel 21

Herausgabe von Gegenständen

(1) Alle Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder aus einer Straftat herrühren oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt worden sind und die zum Zeitpunkt der Festnahme im Besitz des Verfolgten gefunden werden oder später entdeckt werden, werden in dem nach dem Recht des ersuchten Staates zulässigen Umfang übergeben, wenn die Auslieferung des Verfolgten bewilligt wird. Die Herausgabe solcher Gegenstände erfolgt auch ohne besonderes Ersuchen und, wenn möglich, gleichzeitig mit der Übergabe des Verfolgten.

(2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden die dort erwähnten Gegenstände auch dann herausgegeben, wenn der Verfolgte nicht übergeben werden kann, weil er verstorben oder geflüchtet ist.

(3) Soweit Rechte des ersuchten Staates oder Dritter an den Gegenständen zu berücksichtigen sind, kann der ersuchte Staat die Herausgabe verweigern oder von einer befriedigenden Zusicherung des ersuchenden Staates abhängig machen, dass die Gegenstände dem ersuchten Staat so bald wie möglich zurückgegeben werden.

Artikel 22

Rechtshilfe im Zusammenhang mit Auslieferung

Die Vertragsstaaten gewähren einander nach Maßgabe ihres Rechts so weit wie möglich Rechtshilfe in Strafsachen wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wurde.

Artikel 23

Durchlieferung

(1) Die Durchlieferung einer Person, die von einem dritten Staat durch das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats ausgeliefert werden soll, wird auf Ersuchen bewilligt, sofern die Straftat nach Artikel 2 auslieferungsfähig ist und der um Durchlieferung ersuchte Vertragsstaat die Straftat nicht als eine von Artikel 3 oder 4 erfasste betrachtet.

(2) Die Durchlieferung eines Staatsangehörigen des ersuchten Staates kann verweigert werden, wenn sie nach Auffassung dieses Staates nach seinem Recht unzulässig ist.

(3) Dem Durchlieferungsersuchen müssen die in Artikel 12 genannten Unterlagen beigelegt sein.

(4) Artikel 11 gilt entsprechend.

Artikel 24

Personenbezogene Daten

(1) Personenbezogene Daten, im Folgenden als „Daten“ bezeichnet, sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

(2) Aufgrund dieses Vertrags übermittelte Daten werden nur für die Zwecke verwendet, für welche die Daten übermittelt worden sind, und zu den durch den übermittelnden Vertragsstaat im Einzelfall vorgegebenen Bedingungen. Darüber hinaus dürfen solche Daten für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) zur Verfolgung von Straftaten,
- b) zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,
- c) für gerichtliche Verfahren und Verwaltungsverfahren, die mit der Verwendung, für welche die Daten nach Satz 1 übermit-

being conducted in respect of the extradited person and shall send a copy of the final and binding decision to the Requested State.

Article 21

Surrender of Property

(1) To the extent permitted under the laws of the Requested State, all articles which may serve as evidence, or which have been acquired as a result of an offence, or which have been obtained as consideration for such articles, and which at the time of arrest are found in the possession of the person sought or are discovered subsequently, shall be surrendered if extradition is granted. Surrender of such articles shall be possible even without any special request and, if possible, at the same time that the person sought is surrendered.

(2) Subject to the conditions specified in paragraph 1, the articles mentioned therein shall be surrendered even if the person sought cannot be surrendered owing to his or her death or escape.

(3) Insofar as rights of the Requested State or of third parties to the articles are to be respected, the Requested State may refuse surrender or make surrender conditional upon a satisfactory assurance from the Requesting State that the articles will be returned to the Requested State as soon as possible.

Article 22

Mutual Legal Assistance in Connection with Extradition

Each Contracting State shall, to the extent permitted by its law, afford the other the widest possible measure of mutual legal assistance in criminal matters in connection with the offence in respect of which extradition has been requested.

Article 23

Transit

(1) Transit of a person who is the subject of extradition from a third State through the territory of a Contracting State to the territory of the other Contracting State shall be granted upon submission of a request, provided that the offence concerned is an extraditable offence under Article 2, and that the Contracting State requested to grant transit does not consider the offence to be one covered by Article 3 or 4.

(2) Transit of a national of the Requested State may be refused if, in the opinion of that State, it is inadmissible under its law.

(3) The request for transit must be accompanied by the documents mentioned in Article 12.

(4) Article 11 shall apply mutatis mutandis.

Article 24

Personal Data

(1) Personal data, hereinafter referred to as "data", shall be understood to be particulars on the personal or factual situation of an identified or identifiable natural person.

(2) Data transmitted on the basis of this Treaty shall only be used for the purposes for which the data were transmitted and on the conditions determined by the transmitting Contracting State in each individual case. In addition such data may be used for the following purposes:

- a) for the prosecution of offences,
- b) for the prevention of offences of considerable importance,
- c) for non criminal court proceedings and administrative proceedings which are related to the use for which the data

telt wurden oder mit der unter den Buchstaben a und b genannten Verwendung zusammenhängen,

- d) zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Eine Verwendung der Daten zu weiteren Zwecken ist nur nach vorheriger Zustimmung des die betreffenden Daten übermittelnden Vertragsstaats zulässig.

(3) Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Vertragsstaaten gelten folgende Bestimmungen für die Übermittlung und Verwendung von Daten:

- a) Der Vertragsstaat, welcher die Daten empfangen hat, unterrichtet auf Ersuchen den übermittelnden Staat über die empfangenen Daten, deren Verwendung und die damit erzielten Ergebnisse.
- b) Die Vertragsstaaten behandeln nach diesem Vertrag übermittelte Daten mit Sorgfalt und achten besonders auf Korrektheit und Vollständigkeit dieser Daten. Es sind nur die Daten zu übermitteln, die das gestellte Ersuchen betreffen. Erweist sich, dass unkorrekte Daten übermittelt worden sind oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, so ist der Vertragsstaat, welcher die Daten empfangen hat, unverzüglich zu unterrichten. Der Vertragsstaat, welcher die Daten empfangen hat, berichtigt die Fehler oder löscht die Daten.
- c) Die Vertragsstaaten halten die Übermittlung und den Empfang von Daten in geeigneter Weise fest.
- d) Die Vertragsstaaten schützen die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe.
- e) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Daten sowie über ihren vorgesehenen Verwendungszweck und den Zweck der Speicherung Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
- f) Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Vertrag rechtswidrig geschädigt, so haftet ihm hierfür der empfangende Vertragsstaat nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts. Er kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch den übermittelnden Vertragsstaat verursacht worden ist. Leistet der empfangende Vertragsstaat Schadenersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtigen Daten verursacht wurde, die er vom übermittelnden Vertragsstaat empfangen hat, so erstattet der übermittelnde Vertragsstaat dem empfangenden Vertragsstaat den Betrag des geleisteten Ersatzes in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts.

Artikel 25

Anzuwendendes Recht

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, findet auf das Verfahren der vorläufigen Auslieferungshaft, der Auslieferung und der Durchlieferung das Recht des ersuchten Staates Anwendung.

Artikel 26

Anzuwendende Sprache

Die in Anwendung dieses Vertrags übermittelten Schriftstücke müssen in der Sprache des ersuchenden Staates abgefasst sein. Deutsche Ersuchen müssen mit einer Übersetzung in die englische Sprache, indische Ersuchen mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache versehen sein.

were transmitted pursuant to the first sentence or related to the use outlined in sub-paragraphs a) and b),

- d) to ward off a substantial danger to public security.

Use of the data for other purposes shall require the prior consent of the Contracting State transmitting the data concerned.

(3) Subject to the domestic legal provisions of each Contracting State, the following provisions shall apply to the transmission and use of data:

- a) Upon request, the Contracting State which has received the data shall inform the transmitting State of the data received, of the use made of the data and of the results achieved therefrom.
- b) The Contracting States shall carefully handle data transmitted under this Treaty and pay particular attention to the accuracy and completeness of such data. Only data that relate to the request shall be transmitted. If it appears that incorrect data have been transmitted or that data that should not have been transmitted were transmitted, the Contracting State that has received the data shall be notified without delay. The Contracting State that has received the data shall rectify or correct any errors or erase the data.
- c) The Contracting States shall keep records in an appropriate form concerning the transmission and receipt of data.
- d) The Contracting States shall afford effective protection of the data transmitted against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised publication.
- e) Upon request, the person concerned shall be informed about existing data relating to him as well as about the purpose for which they are to be used and the purpose of their storage. There shall be no obligation to give information where, on a weighing of interests, the public interest in not giving information is found to outweigh the interest of the person concerned in being informed. In all other respects the right of the person concerned to be informed of existing data relating to him shall be governed by the domestic law of the Contracting State in whose territory the information is requested.
- f) If as a result of transmissions in the context of data exchange under this Treaty a person suffers unlawful damage, the receiving State shall be liable to him therefor according to its domestic law. The receiving State cannot, vis-à-vis the aggrieved person, invoke the fact that the damage was caused by the transmitting State as a defence. If the receiving State pays compensation for damage that was caused by using incorrect data received from the transmitting State, the transmitting State shall reimburse the receiving State in respect of such compensation in accordance with the relevant provisions of its domestic law.

Article 25

Applicable Law

Except where this Treaty provides otherwise, the law of the Requested State shall be applicable to proceedings relating to provisional detention while awaiting extradition, to extradition and to transit.

Article 26

Language to be Used

The documents transmitted in application of this Treaty shall be in the language of the Requesting State. German requests shall be accompanied by a translation into English, Indian requests by a translation into German.

Artikel 27**Kosten**

Kosten, die durch die Beförderung eines Verfolgten in den ersuchenden Staat entstehen, werden von diesem Staat getragen. Andere Kosten, die ein Auslieferungs- oder ein Durchlieferungsersuchen verursacht, werden vom ersuchten Staat gegen den ersuchenden Staat nicht geltend gemacht. Die zuständigen Justizbeamten des Staates, in dem das Auslieferungsverfahren stattfindet, unterstützen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten den ersuchenden Staat in jeder Weise vor den zuständigen Richtern und Beamten.

Artikel 28**Anwendungsbereich**

Dieser Vertrag findet auf die vor und nach seinem Inkrafttreten begangenen und von Artikel 2 erfassten Straftaten Anwendung. Die Auslieferung wird jedoch nicht wegen einer Straftat bewilligt, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags begangen worden ist und zur Zeit ihrer Begehung nach dem Recht beider Vertragsstaaten nicht mit Strafe bedroht war.

Artikel 29**Registrierung**

Die Registrierung dieses Vertrags beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Der andere Vertragsstaat wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Artikel 30**Ratifikation;
Inkrafttreten; Kündigung**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in New Delhi ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt 30 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag bleibt bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag in Kraft, an dem er von einem der Vertragsstaaten schriftlich gekündigt wird. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei dem anderen Vertragsstaat.

Geschehen zu Berlin am 27. Juni 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher, Hindi und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des Hindi-Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Article 27**Expenses**

Expenses arising from the transportation of a person sought to the Requesting State shall be borne by that State. Other expenses arising from an extradition or a transit request shall not be claimed by the Requested State from the Requesting State. The competent legal officials of the State in which the extradition proceedings take place shall, by all legal means within their power, assist the Requesting State before the competent judges and officials.

Article 28**Scope of Application**

This Treaty shall apply to offences encompassed by Article 2 committed before as well as after the date on which this Treaty enters into force. Extradition shall not be granted, however, in respect of an offence committed before this Treaty enters into force which was not an offence under the laws of both Contracting States at the time of its commission.

Article 29**Registration**

Registration of this Treaty with the Secretariat of the United Nations, in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations, shall be initiated by the Federal Republic of Germany immediately following its entry into force. The other Contracting State shall be informed of registration, and of the UN registration number, as soon as this has been confirmed by the Secretariat of the United Nations.

Article 30**Ratification;
Entry into Force; Denunciation**

(1) This Treaty shall be subject to ratification; the instruments of ratification shall be exchanged in New Delhi as soon as possible.

(2) This Treaty shall enter into force 30 days after the exchange of the instruments of ratification.

(3) This Treaty shall continue in force until the expiration of one year from the date on which written notice is given by one Contracting State. The date of receipt of such notice by the other Contracting State shall be definitive for determining the deadline.

Done at Berlin on the 27th June 2001 in duplicate in the German, Hindi and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretation of the German and the Hindi texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Däubler-Gmelin
Pleuger

Für die Republik Indien
For the Republic of India
L. K. Advani

**Verordnung
zu den Änderungen der Internationalen Regeln von 1972
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 25. November 2003

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1976 zu dem Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die von der 22. Vollversammlung der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) durch Entschließung A.910(22) am 29. November 2001 in London angenommenen Änderungen der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1991 (BGBl. II S. 627) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Entschließung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung und die in Artikel 1 erwähnten Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 2003

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

Änderungen
der Internationalen Regeln von 1972
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See
(durch EntschlieÙung A.910(22) vom 29. November 2001)

Amendments
to the International Regulations
for Preventing Collisions at Sea, 1972
(by Resolution A.910(22) of 29 November 2001)

(Übersetzung)

1 Rule 3 Paragraph (a) is amended to read as follows:

“(a) The word “vessel” includes every description of water craft, including non-displacement craft, WIG craft and seaplanes, used or capable of being used as a means of transportation on water.”

A new paragraph (m) is added as follows:

“(m) The term “Wing-In-Ground (WIG) craft” means a multimodal craft which, in its main operational mode, flies in close proximity to the surface by utilizing surface-effect action.”

2 Rule 8 Paragraph (a) is amended to read as follows:

“(a) Any action to avoid collision shall be taken in accordance with the Rules of this Part and shall, if the circumstances of the case admit, be positive, made in ample time and with due regard to the observance of good seamanship.”

3 Rule 18 A new paragraph (f) is added as follows:

“(f) (i) A WIG craft shall, when taking off, landing and in flight near the surface, keep well clear of all other vessels and avoid impeding their navigation;
(ii) a WIG craft operating on the water surface shall comply with the Rules of this Part as a power-driven vessel.”

4 Rule 23 A new paragraph (c) is added, as follows, and the following paragraph renumbered accordingly:

“(c) A WIG craft only when taking off, landing and in flight near the surface shall, in addition to the lights prescribed in paragraph (a) of this Rule, exhibit a high intensity all-round flashing red light.”

5 Rule 31 is amended to read as follows:

“Where it is impracticable for a seaplane or a WIG craft to exhibit lights and shapes of the characteristics or in the positions prescribed in the Rules of this Part she shall exhibit lights and shapes as

1 Regel 3 Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:

„a) Der Ausdruck „Fahrzeug“ bezeichnet alle Wasserfahrzeuge einschließlich nicht wasserverdrängender Fahrzeuge, Bodeneffektfahrzeuge und Wasserflugzeuge, die als Beförderungsmittel auf dem Wasser verwendet werden oder verwendet werden können.“

Es wird folgender neuer Buchstabe m hinzugefügt:

„m) Der Ausdruck „Bodeneffektfahrzeug (BEF)“ bezeichnet ein in verschiedenen Betriebsweisen einsetzbares Fahrzeug, das in seiner Hauptbetriebsweise unter Ausnutzung des Bodeneffektes in nächster Nähe zur Oberfläche fliegt.“

2 Regel 8 Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:

„a) Jedes Manöver zur Vermeidung eines Zusammenstoßes muss in Übereinstimmung mit den Regeln dieses Teiles erfolgen und, wenn es die Umstände zulassen, entschlossen, rechtzeitig und so ausgeführt werden, wie gute Seemannschaft es erfordert.“

3 Regel 18 Es wird folgender neuer Buchstabe f hinzugefügt:

„f) (i) Ein Bodeneffektfahrzeug muss sich bei Start, Landung und oberflächennahem Flug von allen Fahrzeugen gut klar halten und vermeiden, deren Manöver zu behindern;
(ii) ein Bodeneffektfahrzeug, das auf der Wasseroberfläche betrieben wird, muss die Regeln dieses Teiles für Maschinenfahrzeuge erfüllen.“

4 Regel 23 Ein neuer Buchstabe c wird wie folgt eingefügt und der folgende Absatz entsprechend umbenannt:

„c) Nur bei Start, Landung und oberflächennahem Flug muss ein Bodeneffektfahrzeug zusätzlich zu den unter Buchstabe a vorgeschriebenen Lichtern ein leistungsstarkes rotes Rundumlicht als Funkellicht führen.“

5 Regel 31 erhält folgenden Wortlaut:

„Kann ein Wasserflugzeug oder ein Bodeneffektfahrzeug keine Lichter oder Signalkörper führen, deren Eigenschaften oder Anordnung den Regeln dieses Teils entsprechen, so muss es Lichter und

closely similar in characteristics and position as is possible.”

6 Rule 33 Paragraph (a) is amended to read as follows:

“(a) A vessel of 12 metres or more in length shall be provided with a whistle, a vessel of 20 metres or more in length shall be provided with a bell in addition to a whistle, and a vessel of 100 metres or more in length shall, in addition, be provided with a gong, the tone and sound of which cannot be confused with that of the bell. The whistle, bell and gong shall comply with the specification in Annex III to these Regulations. The bell or gong or both may be replaced by other equipment having the same respective sound characteristics, provided that manual sounding of the required signals shall always be possible.”

7 Rule 35 A new paragraph (i) is added as follows, and the following paragraphs renumbered accordingly:

“(i) A vessel of 12 metres or more but less than 20 metres in length shall not be obliged to give the bell signals prescribed in paragraphs (g) and (h) of this Rule. However, if she does not, she shall make some other efficient sound signal at intervals of not more than 2 minutes.”

8 Annex I, section 13 is amended to read as follows:

“13. High-speed craft*)

(a) The masthead light of high-speed craft may be placed at a height related to the breadth of the craft lower than that prescribed in paragraph 2(a)(i) of this annex, provided that the base angle of the isosceles triangles formed by the sidelights and masthead light, when seen in end elevation, is not less than 27°.

(b) On high-speed craft of 50 metres or more in length, the vertical separation between foremast and mainmast light of 4.5 metres required by paragraph 2(a)(ii) of this annex may be modified provided that such distance shall not be less than the value determined by the following formula:

$$y = \frac{(a+17\psi)C}{1000} + 2$$

where: y is the height of the mainmast light above the foremast light in metres;

a is the height of the foremast light above the water surface in service condition in metres;

ψ is the trim in service condition in degrees;

C is the horizontal separation of masthead lights in metres.”

*) Refer to the International Code of Safety for High-Speed Craft.1994 and the International Code of Safety for High-Speed Craft.2000.

Signalkörper führen, deren Eigenschaften und Anordnung diesen soweit wie möglich vergleichbar sind.“

6 Regel 33 Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:

„a) Ein Fahrzeug von 12 und mehr Meter Länge muss mit einer Pfeife, ein Fahrzeug von 20 und mehr Meter Länge zusätzlich zur Pfeife mit einer Glocke und ein Fahrzeug von 100 und mehr Meter Länge zusätzlich mit einem Gong versehen sein, der nach Ton und Klang nicht mit der Glocke verwechselt werden kann. Die Pfeife, die Glocke und der Gong müssen den Anforderungen der Anlage III entsprechen. Die Glocke oder der Gong oder beide dürfen durch eine andere Einrichtung mit entsprechenden Schalleigenschaften ersetzt werden, sofern die Abgabe der vorgeschriebenen Signale auch von Hand jederzeit möglich ist.“

7 Regel 35 Ein neuer Buchstabe i wird wie folgt hinzugefügt, und die folgenden Absätze werden entsprechend umbenannt:

„i) Ein Fahrzeug mit einer Länge von 12 und mehr, aber weniger als 20 Meter muss die unter den Buchstaben g und h vorgeschriebenen Glockensignale nicht geben. Es muss dann allerdings mindestens alle 2 Minuten ein anderes kräftiges Schallsignal geben.“

8 Anlage I Abschnitt 13 erhält folgenden Wortlaut:

„13. Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge*)

a) Das Topplicht eines Hochgeschwindigkeitsfahrzeugs kann in niedrigerer Höhe im Verhältnis zur Breite des Fahrzeugs angebracht werden, als unter Abschnitt 2 Buchstabe a Ziffer i vorgeschrieben; allerdings darf der Basiswinkel des gleichschenkligen Dreiecks, das durch die Seitenlichter und das Topplicht gebildet wird, in Vorderansicht nicht weniger als 27 Grad betragen.

b) Bei Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen von 50 und mehr Meter Länge kann der in Abschnitt 2 Buchstabe a Ziffer ii vorgeschriebene senkrechte Abstand zwischen Fockmast- und Hauptmastlicht von 4,5 Metern verändert werden, sofern ein solcher Abstand nicht unter dem durch die folgende Formel ermittelten Wert liegt:

$$y = \frac{(a+17\psi)C}{1000} + 2$$

Dabei gilt: y ist die Höhe des Hauptmastlichtes über dem Fockmastlicht in Metern;

a ist die Höhe des Fockmastlichtes über der Wasseroberfläche unter Betriebsbedingungen in Metern;

ψ ist der Trimm unter Betriebsbedingungen in Grad;

C ist der waagerechte Abstand der Topplichter in Metern.“

*) Es wird auf den Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen von 1994 und auf den Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen von 2000 verwiesen.

9 Annex III Section 1 – Whistles:

Paragraph (a) is amended to read as follows:

“(a) Frequencies and range of audibility

The fundamental frequency of the signal shall lie within the range 70–700 Hz. The range of audibility of the signal from a whistle shall be determined by those frequencies, which may include the fundamental and/or one or more higher frequencies, which lie within the range 180–700 Hz (+/-1%) for a vessel of 20 metres or more in length, or 180–2100 Hz (+/-1%) for a vessel of less than 20 metres in length and which provide the sound pressure levels specified in paragraph 1(c) below.”

Paragraph (c) is amended to read as follows:

“(c) Sound signal intensity and range of audibility

A whistle fitted in a vessel shall provide, in the direction of maximum intensity of the whistle and at a distance of 1 metre from it, a sound pressure level in at least one 1/3rd-octave band within the range of frequencies 180–700 Hz (+/-1%) for a vessel of 20 metres or more in length, or 180–2100 Hz (+/-1%) for a vessel of less than 20 metres in length, of not less than the appropriate figure given in the table below.

Length of the vessel in metres	1/3 rd -octave band level at 1 metre in dB referred to 2×10^{-5} N/m ²	Audibility range in nautical miles
200 or more	143	2
75 but less than 200	138	1.5
20 but less than 75	130	1
Less than 20	120 ¹⁾ 115 ²⁾ 111 ³⁾	0.5

¹⁾ When the measured frequencies lie within the range 180–450 Hz

²⁾ When the measured frequencies lie within the range 400–800 Hz

³⁾ When the measured frequencies lie within the range 800–2100 Hz”

Section 2 – Bell or gong:

Paragraph (b) is amended to read as follows:

“(b) Constructions

Bells and gongs shall be made of corrosion-resistant material and designed to give a clear tone. The diameter of the mouth of the bell shall be not less than 300 mm for vessels of 20 metres or more in length. Where practicable, a power-driven bell striker is recommended to ensure constant force but manual operation shall be possible. The mass of the striker shall be not less than 3 per cent of the mass of the bell.”

9 Anlage III Abschnitt 1 – Pfeifen:

Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:

„a) Frequenzen und Reichweite

Die Grundfrequenz des Signals muss im Bereich von 70–700 Hz liegen. Die Reichweite eines Pfeifensignals muss aus denjenigen Frequenzen bestimmt werden, welche die Grundfrequenz oder eine oder mehrere höhere Frequenzen einschließen können, die im Bereich von 180–700 Hz (+/-1 v. H.) für ein Schiff von 20 und mehr Meter Länge oder von 180–2100 Hz (+/-1 v. H.) für ein Schiff von weniger als 20 Meter Länge liegen und die unter Buchstabe c angegebenen Schalldruckpegel erreichen.“

Buchstabe c erhält folgenden Wortlaut:

„c) Intensität und Reichweite des Schallsignals

Eine Pfeife auf einem Schiff muss in Richtung der maximalen Intensität und in 1 Meter Abstand von der Pfeife in mindestens einem Terzband des Frequenzbereichs von 180–700 Hz (+/-1 v. H.) bei Schiffen von 20 und mehr Meter Länge oder von 180–2100 Hz (+/-1 v. H.) bei Schiffen von weniger als 20 Meter Länge mindestens einen Schalldruckpegel von dem zugehörigen Zahlenwert der folgenden Tabelle erreichen.

Schiffslänge in Meter	Terzbandpegel in 1 Meter Abstand in dB, bezogen auf 2×10^{-5} N/m ²	Reichweite in Seemeilen
200 und mehr	143	2
mindestens 75, aber weniger als 200	138	1,5
mindestens 20, aber weniger als 75	130	1
weniger als 20	120 ¹⁾ 115 ²⁾ 111 ³⁾	0,5

¹⁾ Wenn die gemessenen Frequenzen innerhalb des Bereichs von 180–450 Hz liegen.

²⁾ Wenn die gemessenen Frequenzen innerhalb der Bereichs von 400–800 Hz liegen.

³⁾ Wenn die gemessenen Frequenzen innerhalb des Bereichs von 800–2100 Hz liegen.“

Abschnitt 2 – Glocke oder Gong:

Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:

„b) Konstruktion

Glocken und Gongs müssen aus korrosionsfestem Material hergestellt werden und einen klaren Ton abgeben. Der Durchmesser des Glockenmundes muss für Schiffe von 20 und mehr Meter Länge mindestens 30 Zentimeter betragen. Wo es möglich ist, soll ein mechanisch angetriebener Glockenklöppel verwendet werden, um eine konstante Kraft sicherzustellen, doch muss in jedem Fall auch Handbetrieb möglich sein. Die Klöppelmasse darf nicht weniger als 3 v. H. der Glockenmasse betragen.“

Verordnung
zu dem Abkommen vom 12. Juli 2000
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Organisation der Vereinten Nationen
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die
Ansiedlung des Internationalen UNESCO-Zentrums für Berufsbildung
Vom 25. November 2003

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Das am 12. Juli 2000 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Ansiedlung des Internationalen UNESCO-Zentrums für Berufsbildung wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen gilt entsprechend für Bedienstete des Internationalen UNESCO-Zentrums für Berufsbildung und die Familienangehörigen im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 des Abkommens vom 10. November 1995.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 3 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 25. November 2003

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung,
Wissenschaft und Kultur über die Ansiedlung des
Internationalen UNESCO-Zentrums für Berufsbildung

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
concerning the hosting of the UNESCO International Centre
for Technical and Vocational Education and Training

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Organisation der Vereinten Nationen
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the United Nations Educational, Scientific
and Cultural Organization –

unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Empfehlungen des
Zweiten Internationalen Kongresses zur beruflichen Bildung
(Seoul, Republik Korea, April 1999),

taking into account the outcomes and recommendations of
the Second International Congress on Technical and Vocational
Education (Seoul, Republic of Korea, April 1999),

eingedenk von 30 C/Resolution 9, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) auf ihrer 30. Sitzung (1999) angenommen wurde und die den Generaldirektor ermächtigt, in enger Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und anderen internationalen Partnern ein Internationales UNESCO-Programm zur beruflichen Bildung zu starten und ein Internationales UNESCO-Zentrum für Berufsbildung in Bonn, Deutschland, einzurichten,

mindful also of 30 C/Resolution 9 adopted by the General Conference of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO) at its 30th session (1999) authorizing the Director-General to launch, in close collaboration with the International Labour Organization (ILO) and other international partners, a UNESCO International Programme on Technical and Vocational Education and Training, and to establish a UNESCO International Centre for Technical and Vocational Education and Training in Bonn, Germany,

in Anerkennung des Beitrags, den das Internationale Projekt zur Beruflichen Bildung (UNEVOC) und sein weltweites Netzwerk zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere in Entwicklungsländern, im Bereich der beruflichen Bildung leistet,

recognizing the contribution of the International Project on Technical and Vocational Education (UNEVOC) and its worldwide Network to strengthening international cooperation, particularly in developing countries, in technical and vocational education and training,

in Bekräftigung, dass die Bundesrepublik Deutschland sich bereit erklärt hat, Sitzstaat des Zentrums zu sein und die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen,

reaffirming that the Federal Republic of Germany has declared its readiness to host the Centre and provide the necessary facilities,

in Bekräftigung der Entschlossenheit der UNESCO, alles zu tun, um das Zentrum, das in einem ersten Schritt von der UNESCO eingerichtet wird, zu einer Plattform für interinstitutionelle Zusammenarbeit unter Einbeziehung der ILO im Bereich berufliche Bildung mit dem Ziel weiterzuentwickeln, das vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel, die aus verschiedenen Quellen einzuwerben sind, bis zum Jahr 2005 ein Gesamtbestand von 20 Mitarbeitern erreicht ist,

reaffirming the determination of UNESCO to undertake all efforts to develop the Centre, which is initially being launched by UNESCO, into a platform for inter-agency cooperation, including ILO, in the field of technical and vocational education and training, with the objective of having a total staff of about 20 by the year 2005, depending on the availability of funding to be mobilized from various sources,

in dem Wunsch, ein Abkommen zur Regelung von Angelegenheiten zu schließen, die sich aus der Einrichtung des Zentrums ergeben und die für eine wirksame Durchführung seiner Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland notwendig sind –

desiring to conclude an agreement pertaining to matters arising from the hosting of the Centre and necessary for its effective functioning in the Federal Republic of Germany,

haben Folgendes vereinbart:

agreed as follows:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Article 1
Definitions

Für die Zwecke dieses Abkommens, dessen Anlage Bestandteil dieses Abkommens ist, gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

For the purpose of the present Agreement which includes one Annex, the following definitions shall apply:

1. Der Begriff „Zentrum“ bezeichnet das Internationale UNESCO-Zentrum für Berufsbildung im Rahmen des Internationalen UNESCO-Programms zur beruflichen Bildung, das die UNESCO gemäß 30 C/Resolution 2 und 30 C/Resolution 9,

1. The term “Centre” means the UNESCO International Centre for Technical and Vocational Education and Training within the framework of UNESCO’s International Programme on Technical and Vocational Education and Training, estab-

die von der Generalkonferenz 1999 angenommen wurden, eingerichtet hat;

2. Der Begriff „UNEVOC-Zentren“ bezeichnet die Einrichtungen, die im Rahmen des Internationalen UNESCO-Programms zur beruflichen Bildung am weltweiten UNEVOC-Netzwerk beteiligt sind;
3. „UNV-Sitzstaatabkommen“ bezieht sich auf das am 10. November 1995 geschlossene Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen und den Notenwechsel desselben Tages zwischen dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und dem Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Abkommens.

Artikel 2

Zweck und Geltungsbereich des Abkommens

Dieses Abkommen regelt Angelegenheiten, die mit der Ansiedlung und Tätigkeit des Zentrums nach Artikel 1 dieses Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland zusammenhängen.

Artikel 3

Ziele des Internationalen UNESCO-Zentrums für Berufsbildung in Bonn, Deutschland

(1) Unter der Aufsicht der UNESCO-Zentrale bietet das Zentrum wirkungsvolle Mechanismen zur besseren Nutzung der für die Unterstützung der Mitgliedsländer im Bereich der beruflichen Bildung verfügbaren Personal- und Finanzmittel und zur Entwicklung von Werkzeugen und Modalitäten, die die Arbeit der UNESCO-Zentrale, der Außendienststellen der UNESCO, der UNEVOC-Zentren, des UNEVOC-Netzwerks und der beteiligten internationalen Partner erleichtern.

(2) Aufgabe des Zentrums ist es, als Informationszentrale dem Internationalen UNESCO-Programm zur beruflichen Bildung Fachwissen und technische Unterstützung zu bieten und als Koordinierungsstelle für das UNEVOC-Netz zu fungieren. Es dient als Referenz- und Ressourcenzentrum für die Aktivitäten der UNESCO im Bereich berufliche Bildung und bietet seinen Partnern entsprechende Dienstleistungen.

Artikel 4

Sitz des Zentrums

(1) Das Zentrum ist Teil des UNESCO-Sekretariats und hat seinen Sitz in Bonn.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt der UNESCO für das Zentrum geeignete Räumlichkeiten mietfrei zur Verfügung. Die Regierung übernimmt weiterhin die für diese Räumlichkeiten zu zahlenden Kosten der Versorgung, Instandhaltung, Verwaltung und Bewachung (Bewirtschaftungskosten), wenn diese den Betrag übersteigen, den andere UN-Einrichtungen üblicherweise für ähnliche Räumlichkeiten in Bonn zahlen.

Artikel 5

Anwendung von Vorschriften des UNV-Sitzstaatabkommens

(1) Artikel 4 bis 14 und Artikel 16 bis 26 des UNV-Sitzstaatabkommens gelten in Anwendung dessen Artikel 4 Absatz 3 entsprechend für die Räumlichkeiten des Zentrums, die UNESCO, ihr Vermögen, ihre Gelder und ihre Guthaben sowie gegebenenfalls für die in diesem Abkommen genannten Personen. Dies gilt auch für die Ziffern 1 bis 5 und 8 und 9 des Notenwechsels über die Auslegung einzelner Bestimmungen des UNV-Sitzstaatabkommens.

lished by UNESCO in accordance with 30 C/Resolution 2 and 30 C/Resolution 9 adopted by the General Conference in 1999;

2. The term “UNEVOC Centres” means the institutions involved in the worldwide UNEVOC Network within the framework of the UNESCO International Programme on Technical and Vocational Education and Training;
3. “UNV Headquarters Agreement” refers to the agreement concluded on 10 November 1995 between the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme and the exchange of notes on the same date between the Administrator of the United Nations Development Programme and the Permanent Representative of the Federal Republic of Germany concerning interpretation of individual provisions of the Agreement.

Article 2

Purpose and scope of the Agreement

This Agreement covers matters relating to hosting and operation of the Centre pursuant to Article 1 of this Agreement in the Federal Republic of Germany.

Article 3

Objectives of the UNESCO International Centre for Technical and Vocational Education and Training in Bonn, Germany

(1) Under the supervision of UNESCO Headquarters, the Centre shall provide effective mechanisms to improve the use of human and financial resources available for support to Member States in technical and vocational education and training and to develop tools and modalities that facilitate execution of activities by UNESCO Headquarters, the Organization's field offices, UNEVOC Centres, the UNEVOC Network and international partners involved.

(2) The Centre shall be responsible for providing subject knowledge and technical support to the UNESCO International Programme on Technical and Vocational Education and Training by functioning as an information clearinghouse, and is expected to be the coordinating centre of the UNEVOC Network. It shall serve as a reference centre and a resource base for UNESCO's activities in technical and vocational education and training and serve its partners accordingly.

Article 4

Location of the Centre

(1) The Centre shall be part of the UNESCO Secretariat and shall be located in Bonn.

(2) The Government of the Federal Republic of Germany shall provide UNESCO with suitable rent-free premises for the Centre. Furthermore, the Government will cover the costs incurred for supplies, maintenance, management and guarding of these premises (operating costs) if these costs exceed the amount which other UN institutions generally pay for similar premises in Bonn.

Article 5

Application of provisions of the UNV Headquarters Agreement

(1) On the basis of paragraph 3 of Article 4 of the UNV Headquarters Agreement, Articles 4 to 14 and Articles 16 to 26 of the said Agreement shall apply *mutatis mutandis* to the premises of the Centre, to UNESCO, its property, funds and assets and, if appropriate, to the persons referred to in the present Agreement. This also applies to numbers 1 to 5 and 8 and 9 of the exchange of notes concerning interpretation of individual provisions of the UNV Headquarters Agreement.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist eine Bezugnahme in den genannten Vorschriften des UNV-Sitzstaatabkommens und des Notenwechsels wie folgt zu verstehen.

1. „Vereinte Nationen“ ist zu verstehen als UNESCO: „UNV“ als das Zentrum;
2. „Exekutivkoordinator“ als die Person, die von der UNESCO als Direktor des Zentrums benannt wird;
3. „Vertreter der Mitglieder“ beinhaltet die Vertreter der Mitgliedstaaten der UNESCO und der Beobachterstaaten sowie weiterer, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu bestimmender Organisationen;
4. „Bedienstete“, „Bedienstete des UNV“ oder „Bedienstete des Programms“ als Bedienstete des Zentrums;
5. „Vertragspartei“ oder „Vertragsparteien“ als die Vertragsparteien dieses Abkommens;
6. „Sitzgelände“ als die Räumlichkeiten des Zentrums.

(3) Hinsichtlich der Anwendung von Artikel 24 des UNV-Sitzstaatabkommens gewährleistet die UNESCO, dass die Bediensteten des Zentrums und ihre anerkannten Angehörigen unter das von der UNESCO gemäß ihren Personalvorschriften unterhaltene System der sozialen Sicherheit fallen.

(4) Bedienstete des Zentrums oder Ortskräfte im Sinne von Artikel 17 des UNV-Sitzstaatabkommens unterliegen den einschlägigen Personalvorschriften der UNESCO.

Artikel 6

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen kann jederzeit auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei geändert werden.

(2) Dieses Abkommen tritt 12 Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem eine der Vertragsparteien der anderen auf diplomatischem Wege schriftlich ihren Beschluss anzeigt, das Abkommen zu beenden. Das Abkommen bleibt jedoch für einen weiteren Zeitraum in Kraft, der gegebenenfalls für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit des Zentrums in der Bundesrepublik Deutschland und die Veräußerung seines dortigen Vermögens sowie für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens benötigt wird.

(3) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung. Dieses Abkommen wird vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes genannten förmlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland vorläufig angewendet.

Geschehen zu Bonn am 12. Juli 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Notwithstanding the preceding paragraph, reference in the above-mentioned provisions of the UNV Headquarters Agreement and the exchange of notes shall be interpreted as follows:

- 1) the “United Nations” shall be read as UNESCO; “UNV” as the Centre;
- 2) “the Executive Coordinator” as the person appointed by UNESCO as the director of the Centre;
- 3) “the representatives of the Members” as comprising the representatives of the Member States of UNESCO and of the observer states, and of other organizations to be determined as necessary in agreement with the Government of the Federal Republic of Germany;
- 4) “officials”, “officials of UNV” or “officials of the Programme” as officials of the Centre;
- 5) “Contracting Party” or “Contracting Parties” as the Parties to this Agreement;
- 6) “the Headquarters district” as the premises of the Centre.

(3) As regards the application of Article 24 of the UNV Headquarters Agreement, UNESCO shall ensure that the officials of the Centre and their recognized dependants are covered by the social security system operated by UNESCO in accordance with the UNESCO Staff Regulations and Staff Rules.

(4) Officials of the Centre or personnel who are recruited locally as defined by Article 17 of the UNV Headquarters Agreement are subject to the relevant UNESCO Staff Regulations and Staff Rules.

Article 6

Final provisions

(1) This Agreement may be amended at any time upon written request by either Party.

(2) The present Agreement shall cease to be in force twelve months after either of the Parties through diplomatic channels gives notice in writing to the other of its decision to terminate the Agreement. This Agreement shall, however, remain in force for such an additional period as might be necessary for the orderly cessation of the activities of the Centre in the Federal Republic of Germany and the disposition of its property therein, and the resolution of any disputes between the Parties.

(3) This Agreement shall enter into force on the day on which the Parties will have notified each other of the completion of their respective requirements. This shall be the day of receipt of the last of the notifications. The provisions of this Agreement shall be applied provisionally in accordance with national legislation in the Federal Republic of Germany as from the date of signature, pending the fulfilment of the formal requirements for its entry into force referred to in the first and second sentences of this paragraph.

Done at Bonn on 12 July 2000 in duplicate in the English and German languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

E. Bulmahn
Wilfried Grolig

Für die Organisation der Vereinten Nationen
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
For the United Nations Educational,
Scientific and Cultural Organization

K. Matsuura

Anlage

Weitere deutsche Unterstützung für die Einrichtung des
UNESCO Internationalen Zentrums für Berufsbildung in Bonn, Deutschland

Additional support provided by Germany for the establishment
of the UNESCO International Centre for Technical and
Vocational Education and Training in Bonn, Germany

Zur Förderung des Internationalen UNESCO-Programms zur beruflichen Bildung und der Arbeit des in Bonn einzurichtenden UNESCO Internationalen Zentrums für Berufsbildung (im Folgenden als „das Zentrum“ bezeichnet) stellen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Stadt Bonn und andere öffentliche und private Stellen in Deutschland vorbehaltlich der jährlichen Haushaltsbewilligung folgende Personal-, Finanz- und Sachmittel für die Jahre 2000 bis 2005 zur Verfügung:

1. Beitrag zum Internationalen UNESCO-Programm zur beruflichen Bildung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sind bereit, sich mit Programmmitteln an dem Internationalen UNESCO-Programm zur beruflichen Bildung zu beteiligen. Die vom BMBF bereitgestellten Mittel können auch für die Tätigkeit und die Ausstattung des Zentrums verwendet werden. Die vom BMZ bereitgestellten Mittel sind an entwicklungspolitische Zwecke gebunden. Die Beiträge umfassen Folgendes:

- a) Einen jährlichen Betrag von 400 000 DM zur Deckung von Programm- und Betriebskosten des Zentrums im Neuen Abgeordnetenhaus, den das BMBF als fünfjährige Anschubfinanzierung bereitstellt. Das Zentrum legt dem BMBF jedes Jahr einen Haushaltsvoranschlag bezüglich dieser Mittel zur Genehmigung vor.
- b) Förderung von entwicklungsländerbezogenen Programmtätigkeiten des Zentrums mit jährlich mindestens 1 000 000 DM (Verpflichtungsermächtigung) durch das BMZ vorbehaltlich der jährlichen Haushaltsbewilligung und einer inhaltlichen Übereinstimmung hinsichtlich der geplanten Fördermaßnahmen.

2. Beteiligung an den Umzugs- und Eingliederungskosten

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, die Kosten des Umzuges der UNEVOC-Einrichtungen von Berlin nach Bonn zu tragen. Sie wird auch einen Zuschuss zu den anfallenden Umzugskosten der für mindestens zwei Jahre fest angestellten Mitarbeiter und ihrer Familien nach Bonn sowie gegebenenfalls zu den Kosten für deutsche Sprachkurse gewähren.

3. Zusätzliche Leistungen für Personal und Infrastruktur

Zur Einrichtung des Zentrums werden zunächst für die Jahre 2000 und 2001 folgende Leistungen erbracht:

- Das BMZ wird sich bemühen, zusätzliche Leistungen durch die Bereitstellung von Beigeordneten Sachverständigen (Associate Experts) für das Zentrum zu erbringen;
- Ferner wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich dafür einsetzen, dass weitere Organisationen in Deutschland und die deutsche Wirtschaft (vertreten durch den Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT)) die Ausbildung von Stipendiaten am Zentrum und die Entsendung von Berufsbildungsexperten aus anderen Mitgliedstaaten (insbesondere Entwicklungsländern) an das Zentrum fördern;

In order to support the UNESCO International Programme on Technical and Vocational Education and Training and the work of the UNESCO International Centre for Technical and Vocational Education and Training (hereinafter referred to as "the Centre") to be established in Bonn, the Government of the Federal Republic of Germany, the City of Bonn and other public and private agencies in Germany will provide the following human, financial and physical resources for the years 2000 until 2005, subject to annual appropriation.

1. Contribution to the UNESCO International Programme on Technical and Vocational Education and Training

The German Federal Ministry of Education and Research (BMBF) and the German Federal Ministry for Economic Cooperation and Development (BMZ) are prepared to contribute programme funds to the UNESCO International Programme on Technical and Vocational Education and Training. The funds provided by the BMBF can also be used for the operation and equipment of the Centre. The funds provided by the BMZ will be granted for development purposes. The contributions will include the following:

- a) Annual amounts of DM 400,000 covering programme and operating cost of the Centre in the parliamentary building "Neues Abgeordnetenhaus" provided as start-up funding by the BMBF over a period of five years. The Centre will submit annual budget estimates for these funds to the BMBF for approval.
- b) Support for programme activities of the Centre involving developing countries with annual amounts of at least DM 1,000,000 (authorization for future commitments) provided by the BMZ subject to annual appropriation and agreement on the substance of planned support measures.

2. Contribution to moving and settlement expenses

The Government of the Federal Republic of Germany is prepared to cover the expenses incurred for moving the UNEVOC facilities from Berlin to Bonn. It will also grant funds towards the expenses incurred for staff employed for at least two years and their families for moving to Bonn, and towards the cost of German language courses if applicable.

3. Additional support concerning personnel and infrastructure

Initial support in the establishment of the Centre in the years 2000 and 2001 will include the following:

- The BMZ will endeavour to provide additional support by placing Junior Professional Officers (Associate Experts) at the disposal of the Centre;
- Furthermore, the Government of the Federal Republic of Germany will encourage other organizations in Germany and German industry (represented by the Association of German Chambers of Industry and Commerce, (DIHT)) to sponsor the training of fellows at the Centre and the secondment of specialists in technical and vocational education and training from other Member States (in particular from developing countries) to the Centre;

- Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) und andere Fachinstitute in der Nachbarschaft des Zentrums sind bereit, zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten des Zentrums beizutragen und seine Arbeit abzusichern;
- The German Federal Institute for Vocational Training (BIBB) and other specialized institutes located in the vicinity of the Centre are prepared to contribute to improving the working conditions of the Centre and to ensure a sound basis for its work;
- Ferner wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich nach besten Kräften bemühen, die Zusammenarbeit mit Organisationen in Deutschland, wie zum Beispiel der Zentralstelle für gewerbliche Berufsförderung (ZGB) der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung (DSE), der deutschen Wirtschaft oder dem Vorhaben CRYSTAL der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) auf- und auszubauen.
- The Government of the Federal Republic of Germany will also make every effort to develop cooperation with organisations in Germany, such as the Industrial Occupations Promotion Centre (ZGB) at the German Foundation for International Development (DSE), German industry or the CRYSTAL project run by the Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ).

**Bekanntmachung
des deutsch-syrischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Oktober 2003

Das in Damaskus am 16. Juli 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 6 erfüllt sind.

Bonn, den 13. Oktober 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Finanzielle Zusammenarbeit 2002

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Arabischen Republik Syrien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Syrien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 7. bis 8. Oktober 2002 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Syrien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen im Wert von bis zu insgesamt 19 000 000,- EUR (in Worten: neunzehn Millionen Euro) für die nachfolgend genannten Vorhaben zu erhalten:

- a) „Wasserverlustreduzierungsprogramm Aleppo“ bis zu insgesamt 11 500 000,- EUR (in Worten: elf Millionen fünfhunderttausend Euro);
- b) „Wassersektorprogramm Barada Becken/Rif Damaskus Gouvernorat“ bis zu insgesamt 7 500 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Die der Regierung der Arabischen Republik Syrien von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährten Konditionen lauten für die unter Buchstaben a und b aufgeführten Darlehen:

- 40 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
- 0,75 vom Hundert Zinsen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Syrien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 und Artikel 5 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Syrien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Syrien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Syrien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das in den Regierungsverhandlungen vom 19. Dezember 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien vorgesehene Darlehen für das Vorhaben „Entsteinung von Agrarflächen“ in Höhe von bis zu insgesamt 13 804 880,75 EUR (in Worten: dreizehn Millionen achthundertviertausendachthundertachtzig Euro und fünfundsiebzig Cent) wird in Höhe von bis zu insgesamt 2 556 459,41 EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechszehntausendvierhundertneunundfünfzig Euro und einundvierzig Cent) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds IV“ zur Verfügung gestellt.

(2) Das in den Regierungsverhandlungen vom 19. Dezember 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien vorgesehene Darlehen für das Vorhaben „Entsteinung von Agrarflächen“ in Höhe von bis zu insgesamt 13 804 880,75 EUR (in Worten: dreizehn Millionen achthundertviertausendachthundertachtzig Euro und fünfundsiebzig Cent) wird in Höhe von bis zu insgesamt 11 248 421,34 EUR (in Worten: elf Millionen zweihundertachtundvierzigtausendvierhunderteinundzwanzig Euro und vierunddreißig Cent) sowie das in der Regierungszusage der Bundesrepublik Deutschland an die Regierung der Arabischen Republik Syrien vom 23. Dezember 1991 vorgesehene Darlehen für das Vorhaben „Wasserversorgung Jird Al-Annazeh Al-Kadmous“ in Höhe von bis zu insgesamt 12 782 297,03 EUR (in Worten: zwölf Millionen siebenhundertzweiundachtzigtausendzweihundertsiebenundneunzig Euro und drei Cent) in Höhe von bis zu insge-

samt 51 578,66 EUR (in Worten: einundfünfzigtausendfünfhundertachtundsiebzig Euro und sechsundsechzig Cent) reprogrammiert und als Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 11 300 000,- EUR (in Worten: elf Millionen dreihunderttausend Euro) zusätzlich für das Vorhaben „Wasserverlustreduzierungsprogramm Aleppo“ zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt ist.

(3) Das in den Regierungsverhandlungen vom 19. Dezember 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien vorgesehene Darlehen für das Vorhaben „Rehabilitierung von Textilbetrieben“ in Höhe von bis zu insgesamt 5 112 918,81 EUR (in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneuhundertachtzehn Euro und einundachtzig Cent) wird reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Fachhochschule für Wassermanagement“ zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt ist.

(4) Das in der Regierungszusage der Bundesrepublik Deutschland an die Regierung der Arabischen Republik Syrien vom 23. Dezember 1991 vorgesehene Darlehen für das Vorhaben „Wasserversorgung Jird Al-Annazeh Al Kadmous“ in Höhe

von bis zu insgesamt 12 782 297,03 EUR (in Worten: zwölf Millionen siebenhundertzweiundachtzigtausendzweihundertsiebenundneunzig Euro und drei Cent) wird in Höhe von bis zu insgesamt 12 700 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen siebenhunderttausend Euro) reprogrammiert und als Darlehen zusätzlich für das Vorhaben „Wassersektorprogramm Barada Becken/Rif Damaskus Gouvernorat“ zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt ist.

(5) Die der Regierung der Arabischen Republik Syrien von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährten Konditionen laufen für die unter den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Darlehen:

- 30 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
- 2,00 vom Hundert Zinsen.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Arabischen Republik Syrien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Damaskus am 16. Juli 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Eberhard Schupp

Für die Regierung der Arabischen Republik Syrien
Dr. Tawfik Ismail

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen

Vom 16. Oktober 2003

Das Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (BGBl. 1973 II S. 1249) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Ruanda am 25. Dezember 2003
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Januar 2003 (BGBl. II S. 95).

Berlin, den 16. Oktober 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechte des Kindes**

Vom 16. Oktober 2003

I.

Das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Timor-Leste

am 16. Mai 2003.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 10. Juni 1997 notifiziert, dass die Verantwortlichkeit des Vereinigten Königreichs für die aus der Anwendung des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes auf Hongkong resultierenden Rechte und Pflichten mit Ablauf des 30. Juni 1997 endet (vgl. die Bekanntmachung vom 14. August 1995, BGBl. II S. 763).

China hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 10. Juni 1997 notifiziert, dass das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong mit Wirkung vom 1. Juli 1997 nach Maßgabe der nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen anzuwenden ist (vgl. die Bekanntmachung vom 15. Juli 1993, BGBl. II S. 1268):

(Übersetzung)

“1. The Government of the People’s Republic of China, on behalf of the Hong Kong Special Administrative Region, interprets the Convention as applicable only following a live birth.

2. The Government of the People’s Republic of China reserves, for the Hong Kong Special Administrative Region, the right to apply such legislation, in so far as it relates to the entry into, stay in and departure from the Hong Kong Special Administrative Region of those who do not have the right under the laws of the Hong Kong Special Administrative Region to enter and remain in the Hong Kong Special Administrative Region, and to the acquisition and possession of residentship as it may deem necessary from time to time.

„1. Die Regierung der Volksrepublik China legt das Übereinkommen im Namen der Sonderverwaltungsregion Hongkong so aus, dass es nur bei einer Lebendgeburt anwendbar ist.

2. Die Regierung der Volksrepublik China behält sich für die Sonderverwaltungsregion Hongkong das Recht vor, Rechtsvorschriften über die Einreise in die, den Aufenthalt in der sowie über die Ausreise aus der Sonderverwaltungsregion Hongkong durch Personen, die nach den Gesetzen der Sonderverwaltungsregion Hongkong kein Recht auf Einreise und Aufenthalt in der Sonderverwaltungsregion Hongkong haben, sowie solche über den Erwerb und Besitz des Aufenthaltsrechts anzuwenden, wann immer sie dies für notwendig erachtet.

3. The Government of the People's Republic of China interprets, on behalf of the Hong Kong Special Administrative Region, the references in the Convention to "parents" to mean only those persons who, under the laws of the Hong Kong Special Administrative Region, are treated as parents. This includes cases where the laws regard a child as having only one parent, for example where a child has been adopted by one person only and in certain cases where a child is conceived other than as a result of sexual intercourse by the woman who gives birth to it and she is treated as the only parent.
4. The Government of the People's Republic of China reserves, for the Hong Kong Special Administrative Region, the right not to apply article 32 (2) (b) of the Convention in so far as it might require regulation of the hours of employment of young persons who have attained the age of fifteen years in respect of work in non-industrial establishments.
5. The Government of the People's Republic of China, on behalf of the Hong Kong Special Administrative Region, seeks to apply the Convention to the fullest extent to children seeking asylum in the Hong Kong Special Administrative Region except in so far as conditions and resources make full implementation impracticable. In particular, in relation to article 22 of the Convention, the Government of the People's Republic of China reserves the right to continue to apply legislation in the Hong Kong Special Administrative Region governing the detention of children seeking refugee status, the determination of their status and their entry into, stay in and departure from the Hong Kong Special Administrative Region.
6. Where at any time there is a lack of suitable detention facilities, or where the mixing of adults and children is deemed to be mutually beneficial, the Government of the People's Republic of China reserves, for the Hong Kong Special Administrative Region, the right not to apply article 37 (c) of the Convention in so far as those provisions require children who are detained to be accommodated separately from adults.
3. Die Regierung der Volksrepublik China legt im Namen der Sonderverwaltungsregion Hongkong die im Übereinkommen angeführten Bezugnahmen auf 'Eltern' als nur auf solche Personen bezogen aus, die nach den Gesetzen der Sonderverwaltungsregion Hongkong als Eltern behandelt werden. Dies schließt Fälle ein, in denen ein Kind nach dem Gesetz nur ein Elternteil hat, so z. B., wenn es nur von einem Elternteil adoptiert wurde, sowie bestimmte Fälle, in denen das Kind auf andere Weise als durch Geschlechtsverkehr von der Frau empfangen wurde, die es geboren hat und die als alleiniger Elternteil behandelt wird.
4. Die Regierung der Volksrepublik China behält sich für die Sonderverwaltungsregion Hongkong das Recht vor, Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens nicht anzuwenden, soweit er eine Regelung der Arbeitszeit Jugendlicher, die das 15. Lebensjahr erreicht haben, bei Beschäftigung in nichtindustriellen Unternehmen erforderlich machen könnte.
5. Die Regierung der Volksrepublik China ist im Namen der Sonderverwaltungsregion Hongkong bestrebt, das Übereinkommen in vollstem Umfang auf Kinder anzuwenden, die in der Sonderverwaltungsregion Hongkong um Asyl ersuchen, es sei denn, Bedingungen und Mittel machen eine vollständige Durchführung unmöglich. Insbesondere hinsichtlich des Artikels 22 des Übereinkommens behält sich die Regierung der Volksrepublik China das Recht vor, in der Sonderverwaltungsregion Hongkong weiterhin Rechtsvorschriften über den Freiheitsentzug bei Kindern, welche die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehren, über die Bestimmung ihrer Rechtsstellung und über ihre Einreise in die, ihren Aufenthalt in der sowie ihre Ausreise aus der Sonderverwaltungsregion Hongkong anzuwenden.
6. Fehlen zu irgendeiner Zeit geeignete Einrichtungen für den Freiheitsentzug oder wird die gemeinsame Unterbringung von Erwachsenen und Kindern für beide als vorteilhaft erachtet, so behält sich die Regierung der Volksrepublik China für die Sonderverwaltungsregion Hongkong das Recht vor, Artikel 37 Buchstabe c des Übereinkommens insofern nicht anzuwenden, als nach diesen Bestimmungen Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen getrennt unterzubringen sind.

The Government of the People's Republic of China will assume responsibility for the international rights and obligations arising from the application of the [above Conventions] to the Hong Kong Special Administrative Region."

Die Regierung der Volksrepublik China wird für die völkerrechtlichen Rechte und Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung [der genannten Übereinkommen] auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong ergeben, die Verantwortung übernehmen."

China hat ferner dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 10. April 2003 mit Wirkung vom selben Tage die Teilrücknahme der o. g. Vorbehalte und Erklärungen notifiziert, wonach Absatz 5 der obigen Vorbehalte und Erklärungen entfallen ist.

II.

Ägypten hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 31. Juli 2003 mit Wirkung vom selben Tage die Rücknahme seiner bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalte zu Artikel 20 und Artikel 21 des Übereinkommens notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Februar 2001 (BGBl. II S. 329).

Berlin, den 16. Oktober 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollabkommens
über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge**

Vom 17. Oktober 2003

Das Zollabkommen vom 4. Juni 1954 über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge (BGBl. 1956 II S. 1886, 1949) wird nach seinem Artikel 35 Abs. 2 für

Albanien am 4. Dezember 2003
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (BGBl. II S. 286).

Berlin, den 17. Oktober 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
zu den Zusatzprotokollen
zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer
internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte
– Protokoll I und II –**

Vom 22. Oktober 2003

I.

Mali hat dem Schweizerischen Bundesrat als Verwahrer des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll I – (BGBl. 1990 II S. 1550, 1551; 1997 II S. 1366) am 9. Mai 2003 die nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la République du Mali déclare reconnaître de plein droit et sans accord spécial, à l'égard de toute autre Haute Partie Contractante qui accepte la même obligation, la compétence de la Commission internationale d'établissement des faits pour enquêter sur les allégations d'une telle autre Partie, comme l'y autorise l'article 90 du Protocole I Additionnel aux Conventions de Genève du 12 août 1949.»

„Die Regierung der Republik Mali erklärt, dass sie gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission zur Untersuchung der Behauptung einer solchen anderen Partei, wie in Artikel 90 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 vorgesehen, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft anerkennt.“

II.

Mauritius hat dem Schweizerischen Bundesrat als Verwahrer des Protokolls I und des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll II – (BGBl. 1990 II S. 1550, 1637) nachstehenden Einspruch zu der Erstreckungserklärung des Vereinigten Königreichs notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, BGBl. II S. 334):

(Übersetzung)

“The Government of the Republic of Mauritius has the honour to declare that it objects to the inclusion of the so-called ‘British Indian Ocean Territory’ in the list of the territories mentioned in the Declaration deposited by the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland with the Swiss Federal Council on 2 July 2002 concerning the applicability of the Protocols I and II Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, adopted at Geneva on 8 June 1977, and therefore rejects the said Declaration in so far as it purports to extend the ratification by the UK Government of the said Protocols to the so-called ‘British Indian Ocean Territory’.

The Government of the Republic of Mauritius does not recognise the competence of the British Government to adhere to any international instrument on behalf of the Chagos Archipelago, which forms an integral part of the territory of the Republic of Mauritius.

The Government of the Republic of Mauritius wishes to reassert the unequivocal sovereignty of Mauritius over the Chagos Archipelago, including Diego Garcia.”

„Die Regierung der Republik Mauritius beehrt sich zu erklären, dass sie gegen die Aufnahme des so genannten ‚Britischen Territoriums im Indischen Ozean‘ in die Liste der Hoheitsgebiete in der vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland am 2. Juli 2002 beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegten Erklärung betreffend die Anwendbarkeit der am 8. Juni 1977 in Genf beschlossenen Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 Einspruch erhebt und die genannte Erklärung somit zurückweist, soweit diese den Anspruch erhebt, die Ratifikation der genannten Protokolle durch die Regierung des Vereinigten Königreichs auf das so genannte ‚Britische Territorium im Indischen Ozean‘ zu erstrecken.

Die Regierung der Republik Mauritius erkennt die Zuständigkeit der britischen Regierung, einem internationalen Übereinkommen im Namen der Tschagosinseln beizutreten, nicht an, da diese fester Bestandteil des Hoheitsgebietes der Republik Mauritius sind.

Die Regierung der Republik Mauritius möchte die uneingeschränkte Souveränität Mauritius über die Tschagosinseln einschließlich Diego Garcia bekräftigen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. April 2003 (BGBl. II S. 499).

Berlin, den 22. Oktober 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen**

Vom 22. Oktober 2003

Das Internationale Übereinkommen vom 21. Oktober 1982 zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen (BGBl. 1987 II S. 638) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für die

Ukraine am 12. Dezember 2003
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. II S. 2484).

Berlin, den 22. Oktober 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 22. Oktober 2003

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) wird nach ihrem Artikel XIII dritter Absatz für

Sudan am 11. Januar 2004
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 2002 (BGBl. 2003 II S. 85).

Berlin, den 22. Oktober 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-russischen Abkommens
über die Hilfeleistung bei der Eliminierung
der von der Russischen Föderation zu reduzierenden Atomwaffen
durch Entsorgung der von den Seestreitkräften Russlands
außer Dienst gestellten Atom-Unterseeboote im Rahmen
der Realisierung der Vereinbarungen über die Globale Partnerschaft
gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -material**

Vom 1. Dezember 2003

Das in Jekaterinburg am 9. Oktober 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Russischen Föderation für Atomenergie über die Hilfeleistung bei der Eliminierung der von der Russischen Föderation zu reduzierenden Atomwaffen durch Entsorgung der von den Seestreitkräften Russlands außer Dienst gestellten Atom-Unterseeboote im Rahmen der Realisierung der Vereinbarungen über die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -material wird gemäß Artikel 10 Abs. 1 seit dem Tag seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet; es wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, nachdem die Voraussetzungen nach seinem Artikel 10 Abs. 1 erfüllt sind.

Berlin, den 1. Dezember 2003

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Im Auftrag
Dr. Horst Schneider

Abkommen
zwischen dem Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium der Russischen Föderation für Atomenergie
über die Hilfeleistung bei der Eliminierung
der von der Russischen Föderation zu reduzierenden Atomwaffen
durch Entsorgung der von den Seestreitkräften Russlands
außer Dienst gestellten Atom-Unterseeboote im Rahmen
der Realisierung der Vereinbarungen über die
Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung
von Massenvernichtungswaffen und -material

Das Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium der Russischen Föderation für Atomenergie

für die Zwecke der Umsetzung der Vereinbarung, die am 27. Juni 2002 in Kananaskis, Kanada, auf dem G-8-Gipfel bezüglich der Initiative der „Globalen Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -material“ erzielt worden ist,

handelnd im Rahmen des Abkommens vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Hilfeleistungen für die Russische Föderation bei der Eliminierung der von ihr zu reduzierenden nuklearen und chemischen Waffen und des Rahmenabkommens vom 21. Mai 2003 über das multilaterale Umweltprogramm für den Nuklearsektor in der Russischen Föderation (MNEPR)

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Zur Unterstützung der Russischen Föderation bei der Entsorgung von Atom-Unterseebooten, die von den Seestreitkräften Russlands außer Dienst gestellt worden sind, verwirklichen die Vertragsparteien das umfassende Projekt des sicheren Umgangs mit Reaktorsektionen von verwerteten Atom-Unterseebooten und Überwasserschiffen für den nuklear-technischen Service in der Nordregion der Russischen Föderation, das folgende Arbeitsbereiche umfasst:

1. Errichtung eines landgestützten Langzeit-Zwischenlagers für die Reaktorsektionen in der Saida-Bucht einschließlich der entsprechenden Infrastruktur,
2. Optimierung der materiellen und technischen Gegebenheiten und der Ausstattung russischer Unternehmen zwecks Beschleunigung der Entsorgung der Atom-Unterseeboote,
3. Herstellung der Voraussetzungen für den sicheren Umgang mit Abfallstoffen, die bei der Entsorgung der Atom-Unterseeboote in der Nordregion der Russischen Föderation entstehen,
4. Herstellung eines ökologisch unbedenklichen Zustands der Umwelt in der Saida-Bucht.

(2) Andere Projekte und Projektteile von beiderseitigem Interesse können im Rahmen dieses Abkommens nach Abstimmung zwischen den Vertragsparteien verwirklicht werden.

Artikel 2

(1) Für die Koordinierung der Maßnahmen zur Umsetzung dieses Abkommens richten die Vertragsparteien einen Gemeinsamen Lenkungsausschuss (GLA) ein. Der GLA tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Die Entscheidungen des GLA sind für alle Projektteilnehmer verbindlich.

(2) Die wichtigsten Aufgaben des Gemeinsamen Lenkungsausschusses sind:

1. Prüfung des Stands der Umsetzung des Projekts,
2. Beilegung von Streitigkeiten, die im Zuge der Umsetzung des Projekts auftreten können,
3. gegebenenfalls Erörterung und Vorbereitung von Empfehlungen für die Vertragsparteien bezüglich der Vornahme von Änderungen zu diesem Abkommen.

Artikel 3

(1) Zur Realisierung des Projekts gemäß Artikel 1 Absatz 1 bestimmt jede Vertragspartei staatliche Organisationen zur Projektleitung.

(2) Die deutsche Vertragspartei bestimmt die „Energiewerke Nord GmbH“ als Organisation zur Projektleitung.

(3) Die russische Vertragspartei bestimmt als Organisationen zur Projektleitung:

1. das Russische Wissenschaftszentrum „Kurtschatow-Institut“ für den Aufbau des landgestützten Langzeit-Zwischenlagers für Reaktorsektionen und dessen Infrastruktur in der Saida-Bucht und
2. das Föderale staatliche Einheitsunternehmen „Schiffsreparaturwerk „Nerpa““ für die Optimierung der materiellen und technischen Gegebenheiten und der Ausstattung dieses Werkes zwecks Beschleunigung der Entsorgung der Atom-Unterseeboote, Schaffung der Voraussetzungen für den sicheren Umgang mit den bei der Entsorgung der Atom-Unterseeboote entstehenden Abfallstoffen und Herstellung eines ökologisch unbedenklichen Zustandes der Umwelt in der Saida-Bucht.

(4) Zur Umsetzung anderer Projekte oder Projektteile gemäß Artikel 1 Absatz 2 kann jede Vertragspartei andere staatliche Organisationen zu Organisationen der Projektleitung bestimmen.

(5) Zur Abstimmung der wichtigsten technischen und organisatorischen Fragen zur Umsetzung des Projekts und seiner Teile richten beide Vertragsparteien einen paritätisch besetzten ständigen Technischen Ausschuss ein. Entscheidungen des Techni-

schen Ausschusses werden im Konsens getroffen und haben für alle Teilnehmer an der Umsetzung des Projekts bezüglich des sie betreffenden Projektteils Bindungswirkung. Wenn für die zügige, sachgerechte Projektrealisierung bedeutsame Fragen nicht im Technischen Ausschuss entschieden werden können, kann jede Organisation der Projektleitung die Einberufung des GLA zur Entscheidungsfindung fordern. Der Technische Ausschuss ist in seiner Tätigkeit gegenüber dem GLA berichtspflichtig.

Artikel 4

(1) Die Realisierung des Projekts gemäß Artikel 1 erfolgt aus Mitteln der deutschen Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens gemäß den zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Verfahren und Modalitäten konkreter Verträge. Die russische Vertragspartei trägt als Eigenanteil bei der Verwirklichung des Projekts die Kosten für die Einholung und Erteilung aller hierfür erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen.

(2) Die jährlichen Aufwendungen für die von der deutschen Vertragspartei zu finanzierende Realisierung des Projekts können nicht den entsprechenden Titel übersteigen, der im Haushalt der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen ist.

(3) Die Herstellung von Ausrüstungen und Erbringung von Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich durch deutsche und russische Unternehmen. Die deutsche Vertragspartei ist berechtigt, den Anteil der deutschen Lieferungen und Leistungen festzulegen.

(4) Die russische Vertragspartei übernimmt die Verpflichtung zum Betrieb und zur technischen Wartung der Ausrüstungen und zur Lagerung der Materialien, die auf Kosten der deutschen Vertragspartei bereitgestellt und erworben worden sind, und zur Nutzung dieser Ausrüstungen und dieses Materials während des Geltungszeitraums dieses Abkommens für die in Artikel 1 genannten Zwecke, nachdem ihr diese Ausrüstungen und dieses Material gemäß den russischen Rechtsvorschriften übergeben worden sind. Eine andere Nutzung der Ausrüstungen und des Materials, die auf Kosten der deutschen Vertragspartei bereitgestellt oder erworben worden sind, bedarf der Abstimmung zwischen beiden Vertragsparteien.

Artikel 5

(1) Die russische Vertragspartei wird, handelnd im Rahmen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation, bestrebt sein, den notwendigen Zutritt von Vertretern der deutschen Vertragspartei zur Prüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der durch die deutsche Vertragspartei zu finanzierenden Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Die Durchführung der Prüfung der erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt gemäß zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Verfahren.

(2) Zu diesem Zweck wird die russische Vertragspartei größtmögliche Bemühungen zur Vereinfachung des Verfahrens zur Verkürzung der Bearbeitungsfristen für den Zugang an den Tag legen. Die Zahl der Besuche von Vertretern der deutschen Vertragspartei an den Arbeitsorten wird durch die im Rahmen dieses Abkommens zu schließenden und im Technischen Ausschuss gebilligten Verträge entsprechend der Art der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen festgelegt.

(3) Sollte die russische Vertragspartei den notwendigen Zutritt von Vertretern der deutschen Vertragspartei zur Ausübung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Tätigkeiten an den Arbeitsorten nicht rechtzeitig ermöglichen, so hat die deutsche Vertragspartei im Rahmen der abgeschlossenen Verträge das Recht, die von ihr zu finanzierenden Arbeiten an den Standorten der Vertragsrealisierung sowie die Zahlungen hierfür zu unterbrechen oder einzustellen und gegebenenfalls die weitere Umsetzung des Projekts unter der Voraussetzung zu kündigen, dass die bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen bezahlt werden.

Artikel 6

(1) Gemäß diesem Abkommen werden keine Informationen ausgetauscht, die geheimzuhaltende Informationen der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise ein Staatsgeheimnis der Russischen Föderation sind.

(2) Informationen, die gemäß diesem Abkommen übergeben werden oder das Ergebnis seiner Erfüllung sind und von der deutschen Vertragspartei als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ beziehungsweise von der russischen Vertragspartei als vertraulich eingestuft sind, müssen als solche genau festgelegt werden. Dokumente, die gemäß diesem Abkommen übergeben werden oder das Ergebnis seiner Umsetzung sind und die vorstehend genannten Informationen enthalten, müssen den Vermerk „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ beziehungsweise „Конфиденциально“ (Vertraulich) tragen.

(3) Die Vertragspartei, die von der anderen Vertragspartei eine als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ beziehungsweise als vertraulich eingestufte Information erhält, behandelt diese entsprechend den Festlegungen in den nationalen Rechtsvorschriften des eigenen Staates; diese Information darf ohne schriftliches Einverständnis der Vertragspartei, die diese Information übergeben hat, an der Erfüllung dieses Abkommens nicht beteiligten Dritten weder bekannt gegeben noch übergeben werden.

(4) Entsprechend den Gesetzen und normativen Akten der Russischen Föderation sind diese Informationen als „Dienstliche Informationen für einen begrenzten Personenkreis“ zu behandeln. Entsprechend den Gesetzen der Russischen Föderation sind diese Informationen geschützt.

(5) Entsprechend den Gesetzen und normativen Akten der Bundesrepublik Deutschland sind diese Informationen als „Informationen einer ausländischen Regierung“, die als vertrauliche Informationen übergeben wurden, zu behandeln. Entsprechend den Gesetzen und normativen Akten der Bundesrepublik Deutschland sind diese Informationen geschützt.

(6) Informationen, die entsprechend diesem Abkommen übergeben wurden, sind ausschließlich entsprechend diesem Abkommen zu verwenden.

(7) Die beiden Vertragsparteien reduzieren den Personenkreis, der Zugang zu den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ beziehungsweise vertraulich eingestuft Informationen erhält, auf ein Minimum.

Artikel 7

Die Regelung von Ansprüchen im Zusammenhang mit einem Schaden, der bei der Umsetzung dieses Abkommens entsteht, erfolgt gemäß Artikel 6 des Abkommens vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Hilfeleistungen für die Russische Föderation bei der Eliminierung der von ihr zu reduzierenden nuklearen und chemischen Waffen und gemäß dem Rahmenabkommen vom 21. Mai 2003 über das multilaterale Umweltprogramm für den Nuklearsektor in der Russischen Föderation (MNEPR).

Artikel 8

Hilfeleistungen der deutschen Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens sind von Steuern, Zöllen und anderen Abgaben gemäß Artikel 9 des Rahmenabkommens vom 21. Mai 2003 über das multilaterale Umweltprogramm für den Nuklearsektor in der Russischen Föderation (MNEPR) befreit.

Artikel 9

Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens können nach schriftlicher Zustimmung der beiden Vertragsparteien vorgenommen werden.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen wird ab dem Tage seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet und tritt am Tage des für die Bundesrepublik Deutschland und die Russische Föderation wirksam werdenden Inkrafttretens des Rahmenabkommens vom 21. Mai 2003 über das multilaterale Umweltprogramm für den Nuklearsektor in der Russischen Föderation (MNEPR) in Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren, sofern nicht eine der Vertragsparteien schriftlich der anderen Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist ihre Kündigungsabsicht übermittelt.

(3) Im Falle des Außerkrafttretens dieses Abkommens führen beide Vertragsparteien Konsultationen durch, um Projekte, die im Geltungszeitraum dieses Abkommens begonnen wurden, abzuschließen.

Geschehen zu Jekaterinburg am 9. Oktober 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
 für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland
 Alfred Tacke

Für das Ministerium
 der Russischen Föderation für Atomenergie
 S. Antipov